Amtsblatt

FOLGE 3 | 15. MAI 2023 | 153. JAHRGANG

BISTUM PASSAU

INHALT:

40 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis

41 Organisationsakt zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg

42 Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern

43 Gemeinsame Ordnung für die Berufseinführung und die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen, Religionslehrer / Religionslehrerinnen im Kirchendienst und Kapläne in der Diözese Passau

44 Dekret zur Profanierung der Kapelle im Schwesternkonvent Arnstorf

45 Pontifikalhandlungen 2022 von H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB

46 Anträge auf Pontifikalhandlungen 2024

47 Bekanntgabe des Weihekandidaten

48 Firmungen 2023

49 Bemerkungen zu den Firmungen

50 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

51 Meldung der Firmlingszahlen

52 Gabe der Neugefirmten 2023

53 Erwachsenenfirmung 2023

54 Prävention gegen sexualisierte Gewalt – Schaubild und Prüfschema für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse (eFZ) und Selbstauskunftserklärungen für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (EA) in den Pfarreien bzw. Pfarrverbänden

55 Honorarstundensätze der nebenamtlichen Kirchenmusiker

56 Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2023

57 Neues Siegel für die Pfarrei Thurmansbang St. Markus

58 Notizen und allgemeine Hinweise

59 Dienstnachrichten

Der Bischof von Passau

40
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis

„Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema *„Arbeitsmigration aus Osteuropa“* in den Blick. Das Leitwort lautet: *„Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“* Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen – durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023
Für das Bistum Passau

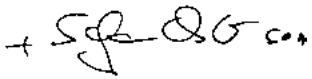

Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 21.5.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28.5.2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

41
Organisationsakt zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist.
Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht.

Seither gemachte Erfahrungen, sich neu einstellende Bedürfnisse und insbesondere um die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht zu garantieren und den kirchlichen Datenschutz gegenüber dem staatlichen Recht weiter auf gleichem Niveau auszugestalten, haben die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg veranlasst, die Datenschutzaufsicht rechtlich neu zu ordnen, zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV den Zweckverband „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern" durch Zusammenschluss zu bilden und diesen künftig in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgaben nach dem KDG erfüllen zu lassen.

I.

Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg (Mitgliedsdiözesen) schließen sich unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit mit Wirkung zum 1.4.2023 zusammen und bilden einen Zweckverband.
Der Zweckverband trägt den Namen

„Katholisches Datenschutzzentrum Bayern"

und hat seinen Sitz in Nürnberg (Belegenheit Erzdiözese Bamberg); ferner soll ihm die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verliehen werden.
Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

II.

Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.
Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KDG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen.

III.

Die nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans benötigten Mittel der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern werden nach Maßgabe der Satzung von den bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern bereitgestellt.

IV.

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind
– die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
– der Verwaltungsrat.
Sie erledigen die ihnen durch die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form übertragenen Aufgaben. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte.
Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

V.

Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt die als Bestandteil dieses Organisationsaktes beigefügte Satzung.

VI.

Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern bedarf zu seiner rechtsgültigen Entstehung nach weltlichem Gesetz neben diesem Organisationsakt (samt anliegender Satzung) der Feststellung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist durch die Erzdiözese Bamberg zu beantragen.

VII.

(1) Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen die bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen zu Lasten der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern.
(2) Diese Urkunde wird achtfach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen.

Würzburg, den 23.1.2023

Für die Erzdiözese München und Freising

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Für die Diözese Augsburg

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Für die Diözese Passau

Dr. Stefan Oster
Bischof von Passau

Für die Diözese Würzburg

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Für die Erzdiözese Bamberg

Herwig Gössl
Diözesanadministrator von Bamberg

Für die Diözese Eichstätt

Dr. Gregor Maria Hanke
Bischof von Eichstätt

Für die Diözese Regensburg

Dr. Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

42
Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist. Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht. Mit der Anwendung umfassender Datenschutzregeln im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 DSGVO ist der Kirche nach Artikel 91 Absatz 2 DSGVO die Möglichkeit eröffnet, die Aufsicht über deren Einhaltung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde spezifischer Art zu überantworten, welche die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt.

Dementsprechend haben sich die bayerischen (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg sowie Würzburg darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem gemeinsamen Datenschutzzentrum Bayern als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 91 Absatz 2 DSGVO neu zu ordnen und zu diesem Zweck durch Zusammenschluss einen eigenständigen Zweckverband zu bilden, diesem durch den Freistaat Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verleihen zu lassen und ihm die nachstehende Satzung zu geben.

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung

1) Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben sich gemäß Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV unter Fortbestand ihrer rechtlichen

Selbständigkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu dem „Katholischen Datenschutzzentrum Bayern“ zusammengeschlossen und hierdurch als gleichberechtigte Mitgliedsdiözesen diesen Zweckverband errichtet, dem die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden soll.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

2) Er führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum Bayern KdöR“. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der zu veröffentlichen ist.
3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist Nürnberg.
4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gelten die bischöflichen Gesetze, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in ihrer jeweils vom Erzbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Erzdiözese Bamberg (Belegenheitsdiözese) in Kraft gesetzten geltenden Fassung.
5) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Es wendet bei der Erfüllung seines in § 3 bestimmten Zwecks auf Sachverhalte in den einzelnen (Erz-) Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht an, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Zweckverbands sind zum Zeitpunkt seiner Errichtung die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
2) Weitere (Erz-)Diözesen können dem Zweckverband unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitgliedsdiözesen beitreten.
3) Mitgliedsdiözesen können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus dem Zweckverband austreten.

§ 3
Zweckbestimmung

1) Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des KDG in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.
2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KDG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen. Nach Entscheidung des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe e) erweitert sich die Erstreckung auf die übernommenen Bereiche.
3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern ist Anstellungsträger der/des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeitenden.

§ 4
Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind

– die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
– der Verwaltungsrat.

§ 5
Gemeinsame/r Diözesandatenschutzbeauftragte/r, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

(1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bestellen eine/n gemeinsame/n Diözesandatenschutzbeauftragte/n. Diese Person ist für die Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Katholischen Datenschutzzentrum Bayern aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandaten-

schutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. Sie vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die/Der Stellvertreter/in wird von der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 43 Absatz 8 KDG aus dem Kreis ihrer/seiner Mitarbeitenden benannt. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern abzugeben. Gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in das Katholische Datenschutzzentrum Bayern.

2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus den für Diözesandatenschutzbeauftragte geltenden Vorschriften des KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern jeweils geltenden Fassung.
3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushaltsplan des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern zu veröffentlichen.

§ 6
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.
2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum Bayern um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte, die eine dauerhaft bevollmächtigte entsandte Vertretung einschließt, eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschließlich Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7
Aufgaben des Verwaltungsrates

1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Absatz 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat die nachfolgend genannten Aufgaben zu:
   a) Entscheidung über die vom Überdiözesanen Fonds Bayern (ÜDF) zu überlassenden Mittel, aus denen sich die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen finanziert,
   b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
   c) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
   d) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,

e) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
f) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern oder über die Aufnahme weiterer Mitgliedsdiözesen,
g) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern
h) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

Darüber hinaus nimmt der Verwaltungsrat den nach Maßgabe des KDG regelmäßig zu erstattenden Bericht der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten entgegen.

2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben c) bis h) müssen einstimmig erfolgen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
3) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/r der/des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

§ 8
Arbeitsweise des Verwaltungsrates

1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
3) Sitzungen des Verwaltungsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.
7) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9
Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können dem Zweckverband als Mitgliedsdiözesen beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10
Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11
Auflösung der Körperschaft

Über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.
Die Auflösungsentscheidung ist dem Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus anzuzeigen zusammen mit der Beantragung des Entzugs der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten (Erz-)Diözesen.

§ 13

Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Satzung bildet einen Bestandteil des betreffenden Organisationsaktes der bayerischen (Erz-)Bischöfe und tritt nach der Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugunsten des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern am 01.04.2023 in Kraft. Diese Satzung ist in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-)Diözesen zu veröffentlichen; gleiches gilt für eine Änderung oder Ergänzung der Satzung

Würzburg, den 23.1.2023

Für die Diözese Augsburg

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Für die Diözese Eichstätt

Dr. Gregor Maria Hanke
Bischof von Eichstätt

Für die Diözese Passau

Dr. Stefan Oster
Bischof von Passau

Für die Diözese Regensburg

Dr. Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

Für die Diözese Würzburg

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

43
Gemeinsame Ordnung für die Berufseinführung und die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen, Religionslehrer / Religionslehrerinnen im Kirchendienst und Kapläne in der Diözese Passau

Auf der Grundlage

- der Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis,
- der „Rahmenstatuten und – ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-referentinnen“ und der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-Pastoralreferentinnen“ in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland,
- der „Dienstordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten“ in den bayerischen Diözesen,
- der „Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den bayerischen Diözesen“,
- der „Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ und
- „Seminar- und Prüfungsordnung für Religionslehrer/innen i.K./Gemeindereferent/innen in der Diözese Passau“

in ihrer jeweils gültigen Fassung wird für die Berufseinführung und für die Zweite Dienstprüfung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten (nachfolgend auch kurz „Auszubildende PA“), zur Gemeindereferentin und Religionslehrerin im Kirchendienst/zum Gemeindereferenten und Religionslehrer im Kirchendienst (nachfolgend auch kurz „Auszubildende GA“) und zum Priester (nachfolgend auch kurz „Auszubildende K“) in der Diözese Passau folgende Ordnung erlassen:

1) Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden – soweit begrifflich erforderlich – das generische Maskulinum verwendet. Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Gemeinsame Ordnung für die Berufseinführung und die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen und Religionslehrer/Religionslehrerinnen im Kirchendienst und Kapläne in der Diözese Passau

I.
Die Durchführung der Berufseinführung

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen für die Berufseinführung

1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung als Auszubildende PA und K sind insbesondere folgende:
   1. der erfolgreiche Abschluss eines theologischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom -Theologie / Magister) bzw. am „Bischöflichen Studium Rudolphinum“ in Regensburg
   2. das erfolgreiche Absolvieren der Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums bzw.
   3. das erfolgreiche Absolvieren einer Praktikumszeit von 14 Wochen während des Studiums
      a. Schulpraktikum (4 Wochen)
      b. Gemeindepraktikum (6 Wochen)
      c. Sozial- oder Jugendpraktikum (4 Wochen) sowie
   4. das erfolgreiche Absolvieren des sich daran anschließenden Pastoraljahres.
2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung als **Auszubildende GA** sind insbesondere folgende:
   1. der erfolgreiche Abschluss
      a. eines theologisch-religionspädagogischen Studiums / eines Studiums der Religionspädagogik an einer Hochschule (Diplom FH/ Bachelor) oder
      b. eines theologischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom Theologie/ Magister) oder
      c. des Studienganges „Lehramt Grundschule / Mittelschule“ oder „Lehramt für Religion an Realschulen“ oder „Lehramt für Religion am Gymnasium“ (1. und 2. Staatsexamen), jeweils mit Erteilung der „missio canonica“, sofern zugleich der Abschluss des Studienganges „Pastorale Dienste“ im Rahmen der Studiengänge „Theologie im Fernkurs“ der Würzburger Domschule abgeschlossen wurde oder
      d. der Ausbildung an einer Fachakademie oder einer vergleichbaren berufs- und praxisbegleitende Ausbildung (z.B. „Gesamtstudiengang“ im Rahmen der Studiengänge „Theologie im Fernkurs“ der Würzburger Domschule).
3) Weitere Voraussetzungen für alle Auszubildende sind:
   a. das erfolgreiche Absolvieren der für die oben genannten Ausbildungen jeweils vorgeschriebenen Praktika und des sich an das Studium bzw. die Ausbildung anschließenden Berufspraktikums (ehemals Pastoraljahr),
   b. das erfolgreiche Ablegen der 1. Dienstprüfung nach der jeweils einschlägigen Ordnung,
   c. die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Unterscheidungs- und Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Diskretion, Fähigkeit zu realistischer Selbsteinschätzung, organisatorische und gestalterische Fähigkeit, Bereitschaft zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen, Fähigkeit zur Bewältigung der Auf¬gabenvielfalt,
   d. die persönliche Gläubigkeit und das Bemühen um eine konkrete geistliche Lebensgestaltung, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, Leben aus der Kraft der Sakramente, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, Übereinstimmung mit der Grundordnung des kirchlichen Dienstes.
4) Für die Zulassung als **Auszubildende PA und GA** ist in der Regel die Mitgliedschaft im entsprechenden Bewerberkreis Voraussetzung.
5) Für die Zulassung als **Auszubildende K** ist in der Regel ein mindestens 3-jähriger Aufenthalt in einem Priesterseminar erforderlich.

6) Bei den **Auszubildenden PA und GA** ist die **Bewerbung für die Berufseinführung** bis spätestens 31. Januar des Anstellungsjahres einzureichen bei der Diözese Passau, Generalvikariat, Domplatz 7, 94032 Passau. Eine spätere Bewerbung kann im Einzelfall im Ermessen des Generalvikars des Bischofs von Passau (im Folgenden: der Generalvikar) auf Vorschlag der jeweiligen Ausbildungsleitung zugelassen werden.
7) Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Berufseinführung besteht nicht.

§ 2
Berufsbezeichnung und Anstellung

1) In der Zeit der Berufseinführung zum Pastoralreferenten lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralassistent (PA)“. In der Zeit der Berufseinführung zum Gemeindereferenten und Religionslehrer im Kirchendienst lautet die Berufsbezeichnung „Gemeindeassistent (GA)“ und in der Zeit der Berufseinführung zum Priester „Kaplan“.
2) Die Anstellung erfolgt für **Auszubildende PA** und **Auszubildende GA** durch den Abschluss eines Anstellungsvertrags zwischen dem künftigen Auszubildenden und der Diözese Passau, vertreten durch den Generalvikar. Der Vertrag ist bis zum Ende der Berufseinführung befristet.

§ 3
Dauer der Berufseinführung

1) Die Berufseinführung schließt sich in der Regel unmittelbar an den erfolgreichen Abschluss der ersten Dienstprüfung an und soll spätestens drei Jahre nach Abschluss der ersten Ausbildungsphase begonnen werden. Sie soll nicht unterbrochen werden.
2) Die Berufseinführung dauert bei Vollbeschäftigung in der Regel zwei Jahre. Sie beginnt am 1. September eines Jahres und endet mit dem 31. August des Jahres, in dem die Zweite Dienstprüfung vollständig abgelegt wird. Im Fall der Wiederholung der gesamten Prüfung gemäß § 22 Abs. 3 dieser Ordnung verlängert sich die Berufseinführung um ein weiteres Jahr.
3) Ebenso kann die Berufseinführung auf Antrag des Auszubildenden bzw. durch Entscheidung der Prüfungskommission aus ausbildungstechnischen oder wichtigen, in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen verlängert werden (in der Regel um ein Jahr). Eine Bewertung der Zweiten Dienstprüfung als erstmals zum Ende des ursprünglichen Zeitraums der Berufseinführung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ abgeschlossene Prüfung findet in diesem Fall nicht statt. Die Zweite Dienstprüfung wird in diesem Fall erstmals zum Ende der verlängerten Berufseinführung durchgeführt.
4) Für Auszubildende im Sinne von § 1 Abs. 2, Ziffer 1. c) dieser Ordnung kann die Dauer der Berufseinführung, sofern der Auszubildende hierfür geeignet erscheint und nicht im Einzelfall in der Person des Auszubildenden liegende Gründe entgegenstehen, durch Entscheidung des Generalvikars oder der von ihm damit Beauftragten für den Bereich der Religionspädagogik auf ein Jahr verkürzt oder ganz erlassen werden. Die Eignung des Auszubildenden ist insbesondere indiziert, wenn die Lehrprobe innerhalb des Berufspraktikums und das Berufspraktikum selbst insgesamt jeweils mit einer Bewertung der Zensur „sehr gut“ abgeschlossen wurde.
5) Im Fall einer Verkürzung im o.g. Sinne werden die Prüfungsteile der zweiten Dienstprüfung mit religionspädagogischem Bezug (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 dieser Ordnung) bereits zum Ende des ersten Jahres erstmals abgeprüft. Die Verpflichtung zur Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit im Sinne von § 18 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt. Das zweite Jahr der Berufseinführung wird in diesem Fall auf die gemeindepastoralen Elemente der Berufseinführung begrenzt.
6) Im Falle des kompletten Erlasses des religionspädagogischen Teils der Berufseinführung wird die Berufseinführung und die sich anschließende zweite Dienstprüfung auf die gemeindepastoralen Elemente der Berufseinführung begrenzt. Für die zweite Dienstprüfung wird die Bewertung der Prüfungsteile der zweiten Dienstprüfung mit religionspädagogischem Bezug (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 dieser Ordnung) jeweils durch die Gesamtnote des 2. Staatsexamens ersetzt. Die Verpflichtung zur Erstellung einer schriftlichen Abschlussarbeit im Sinne von § 18 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt. Sie hat in diesem Fall zwingend ein Thema aus dem Bereich Gemeindepastoral zum Gegenstand.

Für die verbleibende Dauer der Berufseinführung wird der Auszubildende statt des religionspädagogischen Teils stundenanteilig im Religionsunterricht eingesetzt.

7) Die zweite Dienstprüfung im Übrigen findet zum Ende des zweiten Jahres der Berufseinführung statt, so dass sie zum Ende des zweiten Jahres komplett abgeschlossen ist.
8) Für die Berufseinführung kann im Einzelfall aus dringenden, in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen, insbesondere zur Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, soweit nicht dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange entgegenstehen. Die Berufseinführung verlängert sich in diesem Fall zur Gewährleistung gleicher Ausbildungsbedingungen in Jahresschritten um wenigstens den Zeitanteil, welcher der Differenz der Arbeitszeit des Auszubildenden in Teilzeit zu einer Ableistung der Berufseinführung in Vollbeschäftigung entspricht, maximal jedoch um bis zu zwei Jahre, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen eine längere Dauer zulässig ist (z.B. Elternzeit).
9) Aus ausbildungstechnischen Gründen soll daher in der Regel die Durchführung der Berufseinführung in Teilzeit entweder mit mindestens 26 Stunden durchschnittlicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit bei einer Gesamtdauer von drei Jahren oder mit mindestens 19,5 Stunden durchschnittlicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit bei einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen. Sofern ein Teilzeitantrag erst im Laufe der Berufseinführung gestellt wird, so ist in die zu treffende Teilzeitvereinbarung eine individuelle Vereinbarung bezüglich der nunmehrigen Dauer der Berufseinführung und der in diesem Zeitraum zu erbringenden Arbeitszeit einzubeziehen, die den Gesichtspunkten der ordnungsgemäßen Durchführbarkeit der Berufseinführung auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ebenso Rechnung trägt wie der persönlichen Situation des Auszubildenden.
10) Die Berufseinführung kann auch ansonsten bei längerer Unterbrechung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen eine längere Dauer zulässig ist (z.B. Elternzeit).
11) Die Entscheidung über die Ermöglichung der Ableistung der Berufseinführung in Teilzeit oder eine Verlängerung der Laufzeit der Berufseinführung und die diesbezüglichen Modalitäten trifft die Prüfungskommission.

§ 4
Ziele der Berufseinführung

Die Berufseinführung dient dem Ziel,

- in die konkrete Tätigkeit in der Gemeindearbeit und der Schule einzuführen,
- im Miteinander der pastoralen Dienste zum beruflichen Selbstverständnis zu finden,
- zu einer selbständigen hauptamtlichen pastoralen Tätigkeit zu befähigen,
- mit den pastoralen Konzeptionen des Bistums Passau vertraut zu werden,
- sich im Transfer theologischen Wissens in die pastorale Praxis einzuüben sowie
- die personale, soziale, theologisch-humanwissenschaftliche, methodisch-didaktische, spirituelle, Leitungs- und Reflexionskompetenz zu entwickeln und vertiefen.

§ 5
Einsatz in Schule und Gemeinde

1) Die Auszubildenden sollen bei Vollzeitbeschäftigung in der Regel mit mindestens acht Unterrichtsstunden in der Grund-, Mittelschule und/oder Förderschule im Religionsunterricht und mit mindestens zwölf Stunden in der Gemeindepastoral tätig sein. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Regelung über den Einsatz in Schule und Gemeinde anteilmäßig analog der Vollzeitbeschäftigung anzuwenden.
2) Zu den **verpflichtenden Aufgaben** in der Zeit der Berufseinführung zählen
   - Erteilen von Religionsunterricht (in der Regel in der Grund-, Mittel- und/oder Förderschule),

- verantwortliche Mitarbeit in der Gemeindepastoral,
- Mitarbeit in den pfarrlichen Gremien, soweit eine Mitgliedschaft gemäß Satzung besteht oder möglich ist,
- Mitarbeit im Verkündigungsdienst,
- Teilnahme an den Dienstgesprächen mit dem dienstvorgesetzten Pfarrer,
- Teilnahme an den verpflichtenden Seminar- und Ausbildungstagen im Bereich der Schule sowie im Bereich der Gemeindepastoral.

3) Die Aufgaben in Schule und Gemeindepastoral werden zu Beginn der Berufseinführung vom dienstvorgesetzten Pfarrer in Absprache mit dem ihm zugeordneten Auszubildenden festgelegt und in regelmäßigen, mindestens in halbjährlichen gemeinsamen Gesprächen überprüft und fortgeführt bzw. neu festgelegt.
4) Der dienstvorgesetzte Pfarrer führt den ihm zugeordneten Auszubildenden in die Gemeinde und in die Bereiche der Seelsorge ein; er stellt auch den Kontakt zur Schule her, in der der Auszubildende unterrichtet.
5) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 ABD Teil A,1.; sie beträgt bei Vollzeitbeschäftigung derzeit 39 Stunden.
6) In der Zeit der Berufseinführung ermäßigt sich die Anzahl der zu erbringenden Gemeinde- und Schulstunden in jedem der beiden Jahre um jeweils 7,5 Stunden; bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Ermäßigung anteilig.
7) Die Diözese Passau empfiehlt, dass die Auszubildenden in der Regel im arbeitsvertraglich festgelegten Einsatzort wohnen.

§ 6
Zuständigkeit und Leitung der Berufseinführung

1) Die Verantwortung für eine sachgemäße Durchführung der Ausbildung während der Berufseinführung liegt beim Generalvikar. Diese kann er für den Bereich Gemeindepastoral an die Ausbildungsleitungen und für den Bereich Schule an die Abteilungsleitung Schulen und Hochschule delegieren.

2) Für die praktische Durchführung der Ausbildung wird
   - im Bereich Gemeindepastoral (u. a. Seminar- und Reflexionstage, Beratung und Begleitung des Beschäftigten, Zusammenarbeit mit dem dienstvorgesetzten Pfarrer) eine Praxisbegleitung und
   - im schulischen Bereich (u. a. Seminar- und Ausbildungstage, Organisation und inhaltliche Planung, Unterrichtsbesuche) ein Seminarrektor bestimmt.

§ 7
Struktur der Berufseinführung

1) Die Berufseinführung erfolgt berufsbegleitend. Die Ausbildungsveranstaltungen werden jeweils im Vorhinein festgelegt und sind verpflichtend.
2) Der Religionsunterricht und die verschiedenen Formen der Gemeindepastoral sind wesentliche Lernfelder in der Berufseinführung. Das Lernen erfolgt durch eigenverantwortliche Tätigkeiten, durch angeleitetes und gemeinsames Tun, durch Einblicknahme in das ganze Spektrum heutiger Pastoral und Religionspädagogik.
3) Das praktische Tun bedarf der orientierenden und reflektierenden Begleitung. Dem dienen die Ausbildungsmaßnahmen und die regelmäßigen Kontakte der Ausbildungsleitungen mit den Auszubildenden und dem jeweiligen dienstvorgesetzten Pfarrer.
4) Die Auszubildenden bemühen sich um ein geistliches Leben, das den pastoralen Dienst zu tragen vermag und sowohl der beruflichen Tätigkeit als auch dem privaten Leben Zeugnischarakter verleiht. Sie lassen sich auf das vielgestaltige Leben der Gemeinde ein.
5) Die gemeinsame Ausbildung aller Berufsgruppen dient der Ausprägung und Stärkung einer kooperativen Pastoral.

§ 8
Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen

Zur Vermittlung der Bildungsinhalte und zur Einübung in die konkrete Seelsorge sind ergänzend zur Arbeit in Schule und Gemeinde folgende Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen:

1) **Schulische Ausbildung**

1. Schul-Seminartage

In diesen Veranstaltungen geht es vor allem um den Inhalt, die Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts sowie die Rolle des Religionslehrers. In der Regel werden **8 Seminartage** pro Ausbildungsjahr angeboten.

2. Schul-Ausbildungstage

Die Arbeit in den Ausbildungsgruppen dient vor allem dem Ziel der Beobachtung und Beurteilung von Religionsunterricht. In der Regel werden **7 Ausbildungstage** pro Ausbildungsjahr angeboten.

2) **Ausbildung in der Gemeindepastoral**

1. Gemeinde-Seminartage

In diesen Veranstaltungen geht es vor allem um die Einführung in wichtige pastorale Handlungsfelder, die Vertiefung und Konkretisierung der im Studium vermittelten Bildungsinhalte, das Üben konkreter Seelsorgeaufgaben und die theologische Reflexion der gemachten Erfahrungen in der Gemeinde sowie die Reflexion der persönlichen Spiritualität im Berufsalltag. In der Regel werden **10 Seminartage** pro Ausbildungsjahr angeboten.

2. Gemeinde-Reflexionstage

Die Arbeit in den Ausbildungsgruppen dient vor allem dem Ziel, die eigene Arbeit zu reflektieren. Sie soll vor allem die berufliche Kompetenz fördern durch die Schwerpunkte Arbeits- und Selbstorganisation, Arbeiten im Team, Umgang mit Autorität und Leitung, Selbst- und Fremdwahrnehmung. In der Regel werden **4 Reflexionstage** pro Ausbildungsjahr angeboten.

3. Berufsgruppentag

Darüber hinaus findet **einmal jährlich** ein Berufsgruppentag statt, bei dem sich die Auszubildenden mit Vertretern ihrer jeweiligen Berufsgruppe ohne Beisein der Ausbildungsleitungen treffen. Der Tag wird von Personen begleitet, die der jeweiligen Berufsgruppe angehören und die im Einvernehmen zwischen den Auszubildenden und den Ausbildungsleitungen ausgewählt werden. Die Inhalte dieses Tages unterliegen der Vertraulichkeit im Sinne eines „forum internums“ und können insbesondere nicht zur Bewertung der Leistungen oder des Ausbildungsfortschritts der Auszubildenden herangezogen werden.

§ 9

Religionspädagogische Ausbildung

1) Die religionspädagogische Ausbildung findet in der Regel an einem festgelegten gleichbleibenden Wochentag statt. Deshalb ist dieser Wochentag in Schule und Pfarrei von dienstlichen Aufgaben freizuhalten.
2) Die Teilnahme an den Seminar- und Ausbildungstagen ist verpflichtend. Der Fall einer Verhinderung aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit) ist umgehend der Abteilung Schulen und Hochschule und der Seminarleitung anzuzeigen.
3) Die Seminartage werden zentral unter der Leitung des zuständigen Seminarrektors durchgeführt. Die in regional verteilten Gruppen stattfindenden Ausbildungstage werden von dem Referenten für Schulausbildung durchgeführt.
4) Bei den Seminartagen wird von den Auszubildenden die Bereitschaft erwartet, einzelne Aufgaben zu übernehmen. An den Ausbildungstagen halten die Auszubildenden Unterrichtsstunden vor der jeweiligen Ausbildungsgruppe.
5) Der zuständige Seminarrektor besucht die Auszubildenden regelmäßig in deren eigenen Klassen. Im ersten Ausbildungsjahr finden drei, im zweiten Ausbildungsjahr zwei Schulbesuche statt. Die Besuche umfassen in der Regel jeweils zwei Unterrichtsstunden (eine Stunde Vorführung und eine Stunde Nachbesprechung) und dienen der individuellen Beratung sowie der Vorbereitung auf die abschließende schulpraktische Prüfung. Anlässlich des Besuches nimmt der Seminarrektor auch Kontakt mit der Schulleitung auf. Die Auszubildenden haben die Pflicht, frühzeitig die Schulleitung über den Termin des Unterrichtsbesuches in Kenntnis zu setzen und sich um einen Raum für die Nachbesprechung zu kümmern.
6) Beim Unterrichtsbesuch sind jeweils unaufgefordert vorzulegen
   - die schriftlichen Vorbereitungen für die zu haltenden Stunden,

- die laufenden Vorbereitungen für den Unterricht in den besuchten Klassen,
- die Jahresplanung und die Lehrnachweise für die besuchten Klassen,
- die Hefte bzw. Mappen der Schüler in den besuchten Klassen und
- die Leistungsnachweise aus den verschiedenen Klassen

7) Während der Berufseinführung sind in jedem Ausbildungsjahr in der Regel mindestens acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Für jede Klasse ist eine Jahresplanung zu erstellen und ein Wochenplan zu führen.
8) Während des ersten Jahres der Berufseinführung sind die Auszubildenden verpflichtet, bei mindestens 10 Unterrichtsstunden fachfremd zu hospitieren. Dies dient dem didaktischen Lernen, wie z.B. beim Umgang mit Disziplinproblemen. Über die hospitierte Unterrichtsstunde ist ein Nachweis zu führen.

§ 10
Pastorale Ausbildung

1) Die pastorale Ausbildung findet in der Regel an einem von Ausbildungsleitung festzulegenden gleichbleibenden Wochentag statt. Deshalb ist dieser Wochentag in Schule und Pfarrei von dienstlichen Aufgaben freizuhalten.
2) Die Teilnahme an allen Ausbildungsveranstaltungen und -terminen ist verpflichtend. Eine Verhinderung aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit) ist umgehend der jeweiligen Ausbildungsleitung anzuzeigen.
3) Die Seminartage werden durch die Ausbildungsleitung durchgeführt, die Reflexionstage begleiten Fachkräfte (Gemeindeberater oder Supervisor), die jeweils von den Ausbildungsleitungen beauftragt werden.
4) Bei Seminartagen wird von den Auszubildenden die Bereitschaft erwartet, einzelne individuelle Aufgaben zu übernehmen. An den Reflexionstagen werden Fallbeispiele aus der pastoralen Arbeit, welche die Auszubildenden einbringen, besprochen und reflektiert.
5) Zu Beginn der Berufseinführung führt die Ausbildungsleitung mit dem dienstvorgesetzten Pfarrer ein Gespräch, um ihn über die Aufgaben als Dienstvorgesetzter in der Ausbildung zu informieren.
6) Im weiteren Verlauf der Berufseinführung finden weitere gleichmäßig verteilte Besuche durch die Ausbildungsleitung oder die Praxisbegleitung statt. Dabei wird je eine von dem Auszubildenden selbst vorzubereitende und durchzuführende pastorale Veranstaltung besprochen und reflektiert. Ergänzend ist jeweils eine schriftliche Ausarbeitung mit fachwissenschaftlicher Erschließung und Intensionen vorzulegen. Diese Besuche dienen der Beratung und der Vorbereitung auf die praktische Prüfung.
7) Der dritte Beratungsbesuch steht in der Regel am Anfang des zweiten Jahres der Berufseinführung. Er kann schon am Ende des ersten Jahres stattfinden, wenn die Prüfung im Fach Verkündigung am Beginn des zweiten Jahres der Berufseinführung stehen soll.

   Zur Vorbereitung auf den dritten Beratungsbesuch soll nach Möglichkeit unmittelbar vorher ein Gespräch zwischen der Ausbildungsleitung bzw. Praxisbegleitung und dem dienstvorgesetzten Pfarrer stattfinden. Im Rahmen des Gesprächs soll der dienstvorgesetzte Pfarrer auf Grund seiner Praxiserfahrung mit dem ihm zugeteilten Auszubildenden seine fachliche und menschliche Einschätzung abgeben.

   Die Vorbereitung auf die Prüfung im Bereich Verkündigung findet bereits im Berufspraktikum bzw. Pastoraljahr statt. Jedoch kann auf Wunsch des Auszubildenden im ersten Jahr der Berufseinführung ein Beratungsbesuch im Bereich der Verkündigung stattfinden.

   Die Besuche gliedern sich wie folgt auf:

Beratungsbesuche und Prüfung im 1. Ausbildungsjahr	Beratungsbesuche und Prüfung im 2. Ausbildungsjahr
Beratungsbesuch 1: Pastorale Praxis → Ausbildungsleitung oder Praxisbegleiter	**Beratungsbesuch 3:** Pastorale Praxis → Ausbildungsleitung oder Praxisbegleiter

Beratungsbesuch 2: Pastorale Praxis → Ausbildungsleitung oder Praxisbegleiter **Prüfung Verkündigung** → Fachreferent und Ausbildungsleitung oder externe Person *(diese Prüfung kann zeitlich mit dem Beratungsbesuch 3 getauscht werden)*	**Beratungsbesuch 4:** Pastorale Praxis → Ausbildungsleitung oder Praxisbegleiter **Pastoralpraktische Prüfung**

8) Entgegen § 6 Abs. 4 der diözesanen Regelung für Supervision, Coaching und Mediation, besteht für die Auszubildenden des Weiteren die Möglichkeit - zur Unterstützung des Ausbildungserfolges - Einzelsupervision im Rahmen der diesbezüglich geltenden diözesanen Regelungen in Anspruch zu nehmen. Dies kann auch durch die jeweilige Ausbildungsleitung angeordnet werden.

§ 11
Spirituelle Begleitung

Im Rahmen der Berufseinführung soll der Beschäftigte an spirituellen Angeboten teilnehmen sowie an den vorgesehenen Exerzitientagen. Darüber hinaus soll er um eine persönliche spirituelle Begleitung bemüht sein und regelmäßig (alle vier bis sechs Wochen) an Geistlicher Begleitung teilnehmen.

II.
Ordnung für die Zweite Dienstprüfung

§ 12
Zweck der Prüfung

1) In der Zweiten Dienstprüfung sollen die Auszubildenden nachweisen, dass sie die für den schulischen und pastoralen Dienst notwendigen religionspädagogischen und pastoralpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.
(2) Die erfolgreich abgelegte Zweite Dienstprüfung ist für die Auszubildenden PA und GA eine notwendige fachliche Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung im pastoralen Dienst im Bistum Passau.

§ 13
Prüfungskommission

(1) Zur Durchführung der Zweiten Dienstprüfung beruft der Diözesanbischof eine Prüfungskommission. Dieser gehören an:
1. Generalvikar
2. Leitung der Abteilung Schulen und Hochschule
3. Ausbildungsleitung für Gemeindeassistenten und Religionslehrer
4. Ausbildungsleitung für Pastoralassistenten
5. Regens des Priesterseminars
6. ein von der Mitarbeitervertretung für Pastorale Dienste aus ihren Reihen bestimmter Pastoralreferent, der nach Möglichkeit Aufgaben in der Gemeindepastoral ausübt,
7. ein von der Mitarbeitervertretung für Pastorale Dienste aus ihren Reihen bestimmter Gemeindereferent, der nach Möglichkeit Aufgaben in der Gemeindepastoral ausübt,
8. ein Vertreter des Priesterrats.

Die endgültige Zusammensetzung wird nach der Berufung durch den Diözesanbischof im Amtsblatt der Diözese Passau bekannt gegeben.

Bei Bedarf können auch die Praxisbegleitungen und/oder die Seminarrektoren zur Entscheidungsfindung beratend hinzugezogen werden.

2) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und – für den Fall seiner Verhinderung – einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Geschäftsführung.
3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind
1. die Zulassung der Prüfungskandidaten,
2. die Festsetzung der Gesamtnote,
3. die Entscheidung über Einsprüche sowie
4. sonstige Entscheidungen, die ihr durch diese Ordnung zugewiesen werden.

§ 14
Zulassung zur Prüfung

1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung sind:
   1. die erfolgreich bestandene erste Dienstprüfung
   2. der Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Seminar-, Ausbildungs- und Reflexionstagen (Gemeinde und Schule) im Sinne von § 8 dieser Ordnung innerhalb der Berufseinführung.
      Kann der Auszubildende an einer der Veranstaltungen der Berufseinführung nicht teilnehmen, dann muss er dies vor deren jeweiligem Beginn der Ausbildungsleitung mitteilen.
      Eine Teilnahme an den pastoralen Veranstaltungen oder an den schulischen Ausbildungs- und Seminartagen gilt für ein Ausbildungsjahr als jeweils nicht in ausreichendem Maße erfolgt, wenn der Auszubildende jeweils an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen nicht teilgenommen hat. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn der Auszubildende sich rechtzeitig entschuldigt hat, es sei denn, die Prüfungskommission gelangt aufgrund eines diesbezüglich zu führenden Vorgesprächs mit dem Auszubildende zur Überzeugung, dass dieser zur Prüfungsteilnahme gleichwohl ausreichend qualifiziert ist.
   3. die Hospitationsnachweise der Schulausbildung
   4. eine Beurteilung des Auszubildenden durch die Ausbildungsleitung oder die Praxisbegleitung (Bereich Gemeindepastoral) und dem Seminarrektor (Bereich Schule) bezüglich der Eignung des Auszubildenden für den pastoralen und schulischen Dienst.
2) Die Auszubildenden richten unter Einhaltung des Anmeldetermins, der zusammen mit der Besetzung der Prüfungskommission und den Prüfungsbedingungen im Amtsblatt für das Bistum Passau bekannt gemacht wird, den schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.
3) Der Ortsordinarius entscheidet über die Zulassung der Auszubildenden. Er kann diese Entscheidung auf die Prüfungskommission delegieren. In begründeten Fällen können bezüglich des Vorliegens einzelner Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Ausnahmegenehmigungen erteilt und Auszubildende trotz noch fehlender einzelner Voraussetzungen unter Erteilung von Auflagen zur Prüfung zugelassen werden.
4) Sofern die Zulassung abgelehnt wird, kann der Auszubildende binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erheben. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Auszubildenden.
5) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann von dieser durch eine spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugehende schriftliche Erklärung zurückgetreten werden. Ein nach diesem Zeitpunkt erfolgender Rücktritt oder ein Nichtantritt der Prüfung insgesamt oder einzelner Teile davon hat die Bewertung der Prüfung insgesamt als erstmals oder endgültig „nicht bestanden“ zur Folge, es sei denn, der Auszubildende kann durch Vorlage entsprechender Belege nachweisen, dass der Nichtantritt der Prüfung oder eines Prüfungsteiles ohne sein Verschulden erfolgte. Gesundheitliche Gründe für den Nichtantritt sind durch ein ärztliches Attest zu belegen.
6) Als erstmals oder insgesamt „nicht bestanden“ gilt die Prüfung auch, wenn eine Zulassung zur Prüfung im erstmaligen oder im Wiederholungsversuch nicht oder nicht rechtzeitig beantragt wurde und der Auszubildende zu diesem Zeitpunkt auch keine Verlängerung der Berufseinführung um ein weiteres Jahr im Sinne von § 3 Abs. 3 und Abs. 9 Satz 2 dieser Ordnung beantragt hatte.

§ 15
Art und Umfang der Prüfung

1) Die Zweite Dienstprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:
   1. eine Lehrprobe als abgeschlossene Unterrichtseinheit im Religionsunterricht mit Kolloquium über die gehaltene Lehrprobe
   2. eine ca. einstündige gemeindepraktische Prüfung
   3. eine schriftliche Abschlussarbeit gemäß § 18 dieser Ordnung
   4. eine Praktische Prüfung in der Glaubensverkündigung

5. eine mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik (Dauer ca. 20 Minuten)
6. eine mündliche Prüfung im Fach Gemeindepastoral (Dauer ca. 20 Minuten)

2) Die Prüfung findet regelmäßig in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres der Berufseinführung statt. Dies gilt auch, wenn für die Dauer der Berufseinführung im Sinne von § 3 dieser Ordnung eine Teilzeitregelung in Anspruch genommen wird. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann von der Ableistung aller Prüfungsteile am Ende des letzten Dienstjahres absehen und die vorzeitige Ableistung einzelner Prüfungsteile zulassen.

§ 16
Prüfung im Bereich der Religionspädagogik

1) Die Prüfungen im Bereich des Religionsunterrichts bestehen aus einer Lehrprobe im Religionsunterricht und einem Kolloquium. Sie werden von einer für diesen Bereich zu bildenden Fachprüfungskommission abgenommen.
2) Zur Durchführung der Prüfung im Bereich des Religionsunterrichts bestellt die Prüfungskommission eine Fachprüfungskommission.
   Dieser gehören in der Regel an:

   1. die Leitung der Abteilung Schulen und Hochschule oder eine von ihm zu benennende
      Stellvertretung aus dem Kreis der Mitarbeitenden seiner Abteilung
   2. der verantwortliche Seminarrektor
   3. der zuständige Schuldekan oder der zuständige Schulbeauftragte.
      Sollte der Schuldekan der dienstvorgesetzte Pfarrer sein, wird ein benachbarter Schuldekan bzw. ein Schulbeauftragter mit der Mitwirkung in der Fachprüfungskommission beauftragt.
      Das Mitglied nach Ziffer 1. führt den Vorsitz.

3) Die Auszubildenden halten eine Lehrprobe in einer frei zu wählenden Klasse ab. Eine schriftliche Unterrichtsplanung der Lehrprobe mit didaktischer Analyse, Verlaufsplanung und Intentionen ist spätestens drei Tage vor dem Termin der Lehrprobe vorzulegen. Der Prüfungstermin wird vom Vorsitzenden der Fachprüfungskommission festgelegt. Die Auszubildenden werden spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich über diesen unterrichtet.
   Im Anschluss an die Lehrprobe findet ein Kolloquium zwischen der Fachprüfungskommission und den jeweiligen Auszubildenden statt. Nach der Lehrprobe und dem Kolloquium erfolgt die Benotung der Leistungen. Die Fachprüfungskommission einigt sich dabei auf eine Note nach § 22 Abs. (1).
4) Über die Lehrprobe und das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen, in die
   1. Tag und Ort der mündlichen Prüfung
   2. Namen der Prüfer
   3. Name des Auszubildenden
   4. die Dauer der Prüfung und die Themen
   5. die Prüfungsnote
   6. eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 17
Prüfung im Bereich Gemeindepastoral

1) Der praktische Teil der Zweiten Dienstprüfung im Bereich Gemeindepastoral besteht aus einem Besuch durch die für diesen Bereich zu bildende Fachprüfungskommission bei einer Veranstaltung der Gemeindepastoral.
2) Die für den Bereich Gemeindepastoral zu bildende Fachprüfungskommission besteht aus
   1. dem Generalvikar oder einem von diesem zu benennenden Stellvertreter
   2. der Ausbildungsleitung oder der zuständigen Praxisbegleitung
   3. dem zuständigen Dekan oder ein von diesem zu benennenden Stellvertreter

Sollte der Dekan zugleich der dienstvorgesetzte Pfarrer des jeweiligen Auszubildenden sein, wird der Prodekan oder ein benachbarter Dekan mit der Mitwirkung in der Fachprüfungskommission beauftragt.

3) Den Vorsitz führt der Generalvikar. Er kann den Vorsitz an einen Stellvertreter delegieren.
4) Der Prüfungstermin, für den der Auszubildende und die Ausbildungsleitung oder die Praxisbegleitung Vorschläge einreichen können, wird zwischen dem Auszubildenden und der Praxisbegleitung vereinbart und von der Fachprüfungskommission festgesetzt und dem Auszubildenden schriftlich mitgeteilt.
5) Die zu beurteilende Veranstaltung kann in Absprache zwischen dem Auszubildenden und der Praxisbegleitung im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Auszubildenden frei ausgewählt werden (mit Ausnahme von liturgischen Veranstaltungen). Die Veranstaltung muss schriftlich vorbereitet werden und mit fachwissenschaftlicher Erschließung, Verlaufsplanung und Zielformulierung der Fachprüfungskommission drei Tage vorher vorgelegt werden. Eine verspätete oder nicht erfolgende Vorlage der Vorbereitungsunterlagen hat das Nichtbestehen dieses Prüfungsteils zur Folge, es sei denn, der Auszubildende kann belegen, dass er die Gründe der verspäteten oder nicht erfolgenden Vorlage der Vorbereitungsunterlagen nicht zu vertreten hat.
6) Nach einem an die Veranstaltung anschließenden Gespräch zwischen der Fachprüfungskommission und dem Auszubildenden wird die praktische Gemeindeprüfung unmittelbar mit einer Note nach § 22 Abs. (1) dieser Ordnung bewertet und das Ergebnis dem Auszubildende im Anschluss mitgeteilt.
7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die
   1. Tag und Ort der mündlichen Prüfung
   2. Namen der Prüfer
   3. Name des Auszubildenden
   4. die Dauer der Prüfung und die Themen
   5. die Prüfungsnote
   6. eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 18
Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Jeder Auszubildende hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen. In ihr soll ein Teilbereich aus den pastoralen Handlungsfeldern oder aus dem religionspädagogischen Bereich schriftlich dargestellt (also dokumentiert und reflektiert) werden.
2) Die Wahl des Themas erfolgt **bis zum 1.7. des ersten Ausbildungsjahres** in Abstimmung mit einem von den Auszubildenden jeweils für sich ausgewählten Seminarrektor bzw. einer der Ausbildungsleitungen. Diese begleiten den Auszubildenden dann auch bei der Erstellung der Abschlussarbeit und übernehmen deren Korrektur und Benotung.
3) Der **Abgabetermin der schriftlichen Abschlussarbeit** ist der **1.3. des 2. Ausbildungsjahres**; es sei denn, er wird von der Prüfungskommission anders festgelegt. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur auf schriftlichem Antrag aus wichtigem Grund möglich. Dieser wichtige Grund darf von dem Auszubildenden nicht zu vertreten sein. Die nicht oder nicht fristgerecht erfolgte Abgabe der Abschlussarbeit hat das Nichtbestehen dieses Prüfungsteils zur Folge.
4) Der Abschlussarbeit, die ca. 20 Seiten umfassen soll, ist eine Erklärung beizufügen, dass sie selbständig gefertigt wurde, die verwendete Literatur vollständig angeführt ist und die Ausarbeitung weder von dem Auszubildende noch von Dritten bereits anderweitig zu Ausbildungszwecken oder zum Zweck einer Prüfung ganz oder in Teilen vorgelegt worden war.
5) Über die Arbeit wird vom Korrektor auch ein Wortgutachten erstellt.

§ 19
Prüfung im Bereich der Glaubensverkündigung

1) Die Prüfungen im Bereich der Glaubensverkündigung bestehen aus einer Ansprache und einem Kolloquium. Sie werden von einer für diesen Bereich zu bildenden Fachprüfungskommission abgenommen.
2) Der Fachprüfungskommission für den Bereich der Glaubensverkündigung gehören an:

der Dozent für Homiletik oder eine von ihm zu benennende Stellvertretung

1. der Generalvikar oder eine von ihm zu benennende Stellvertretung
2. die Ausbildungsleitung oder eine Praxisbegleitung
3. der zuständige Dekan oder ein von ihm beauftragten Pfarrer

Sollte der Dekan der dienstvorgesetzte Pfarrer sein, wird ein benachbarter Pfarrer mit der Mitwirkung in der Fachprüfungskommission beauftragt.

3) Den Vorsitz führt der Generalvikar. Er kann den Vorsitz delegieren.
4) Der Prüfungstermin wird spätestens zwei Wochen vorher vereinbart.
5) Die Fachprüfungskommission besucht gemeinsam mit drei Mitgliedern des Pfarrgemeinderates eine Ansprache des Auszubildenden.
6) Nach der Ansprache erfolgt eine Feedback-Runde mit den Vertretern bzw. Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates und mit dem dienstvorgesetzten Pfarrer (sofern er bei der Ansprache des Auszubildenden anwesend war). Danach führt die Fachprüfungskommission und der Auszubildende ein Fachgespräch über die Ansprache. Nach dem Fachgespräch einigt sich die Fachprüfungskommission auf eine Note. Das Ergebnis wird dem Auszubildenden im Anschluss mitgeteilt.
7) Über die Ansprache ist eine Niederschrift anzufertigen, in die

1. Tag und Ort der mündlichen Prüfung
2. Namen der Prüfer
3. Name der Prüfungsteilnehmer
4. die Dauer der Prüfung und die Themen
5. die Prüfungsnote
6. eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind

§ 20
Mündliche Prüfung

1) Die mündliche Prüfung findet jeweils in den Bereichen Religionspädagogik und Gemeindepastoral statt. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 20 Minuten.
2) Die mündliche Prüfung im Bereich Religionspädagogik wird in der Regel von der Abteilungsleitung Schulen und Hochschule und dem zuständigen Seminarrektor vorgenommen. Jeder Auszubildende wird einzeln geprüft. Die Bewertung der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern erstellten Bewertungen.
3) Die mündliche Prüfung im Bereich Gemeindepastoral wird vom Generalvikar und der Ausbildungsleitung vorgenommen. Jeder Auszubildende wird einzeln geprüft. Die Bewertung der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern erstellten Bewertungen.
4) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die

1. Tag und Ort der mündlichen Prüfung
2. Namen der Prüfer
3. Name des Auszubildenden
4. die Dauer der Prüfung und die Themen
5. die Prüfungsnote
6. eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 21
Bewertung der Prüfungsleistungen

1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind wie folgt zu bewerten:

1,0 – 1,3	=	Note 1 (sehr gut)
1,7 – 2,0 – 2,3	=	Note 2 (gut)
2,7 – 3,0 – 3,3	=	Note 3 (befriedigend)
3,7 – 4,0 – 4,3	=	Note 4 (ausreichend)
4,7 – 5,0	=	Note 5 (nicht ausreichend)

Zwischennoten können in Form von Dezimalbrüchen erteilt werden.

2) Aus den Einzelnoten der Prüfungsteile nach § 15 Abs. 1 wird eine Gesamtnote unter Berücksichtigung der Hundertstelbruchteile errechnet. Dabei zählen die Noten der praktischen Prüfung in den Bereichen Religionspädagogik, Gemeindepastoral und Verkündigung je zweifach und die Noten der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfungen je einfach.
Der danach errechnete Notenwert von

1,00 – 1,50 ergibt die Gesamtnote 1 (sehr gut)
1,51 – 2,50 ergibt die Gesamtnote 2 (gut)
2,51 – 3,50 ergibt die Gesamtnote 3 (befriedigend)
3,51 – 4,50 ergibt die Gesamtnote 4 (ausreichend)
4,51 – 5,00 ergibt die Gesamtnote 5 (nicht ausreichend)
Zwischennoten sind nicht zulässig.

3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mindestens ein Prüfungsteil im Sinne von § 15 Abs. 1 dieser Ordnung mit der Zensur „Nicht ausreichend“ bewertet wird.
4) Hiervon abweichend kann im Falle der Bewertung nur eines praktischen oder mündlichen Prüfungsteils mit der Zensur „Nicht ausreichend“ mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung dieses Prüfungsteils bei der Prüfungskommission schriftlich beantragt werden. Die Wiederholung des Prüfungsteils soll möglichst zeitnah erfolgen und findet nach Entscheidung durch die Prüfungskommission aber spätestens im zeitlichen Abstand von maximal vier Monaten nach der ersten Ableistung des zu wiederholenden Prüfungsteils statt.
Wird der zu wiederholende Prüfungsteil in der Wiederholungsprüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“.

§ 22
Ausschluss von der Prüfung

1) Versuchen Auszubildende das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird sonst gegen die Prüfungsordnung verstoßen, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung. In diesem Falle gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden.
2) Wird ein Teil der Prüfung nicht oder nicht fristgerecht erbracht, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden, es sei denn, der Auszubildende kann belegen, dass er die Gründe der verspäteten oder nicht erfolgten Erbringung der Prüfungsleistung nicht zu vertreten hat.

§ 23
Unterbrechung der Prüfung/ Rücktritt

1) Der Auszubildende kann aus schwerwiegenden Gründen mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurücktreten. Geschieht dies vor Abschluss des letzten Prüfungsteils, werden ihm bereits abgelegte Prüfungsteile bis zu einem nächsten ordentlichen Prüfungstermin anerkannt.
2) Ist ein Auszubildender verhindert, sich einzelnen Prüfungsteilen zu unterziehen, so hat er diese Verhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuzeigen und zu begründen. Die Prüfungskommission entscheidet in ihrer nächsten Sitzung, ob gemäß § 22 Abs. 4 dieser Ordnung verfahren werden kann. Kann ein Auszubildende aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, entscheidet die Prüfungskommission über eine mögliche Weiterführung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt und die Anerkennung von bereits abgelegten Prüfungsteilen.

§ 24
Wiederholung der Prüfung

1) Hat ein Auszubildender die Prüfung insgesamt nicht bestanden, so kann er die Gesamtprüfung nach einem weiteren Ausbildungsjahr einmal insgesamt wiederholen. Eine weitere Wiederholung der Gesamtprüfung ist nicht zulässig.
2) Von der nochmaligen Erstellung einer bereits bestandenen schriftlichen Abschlussarbeit im Rahmen einer Wiederholung der Prüfung wird, soweit nicht ein anderslautender Antrag des Auszubildendes vorliegt, abgesehen und das Ergebnis der Abschlussarbeit des ersten Prüfungsversuches in die Bewertung der Wiederholungsprüfung einbezogen.

§ 25
Einspruch

1) Gegen Einzelnoten oder die Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung kann der Auszubildende oder ein Mitglied der Prüfungskommis-

sion binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen.

2) Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der jeweiligen Prüfer endgültig durch schriftlichen Bescheid, gegen den ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§ 26
Prüfungszeugnis

1) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Bischöflichen Ordinariates versehen ist. Das Zeugnis enthält die Noten aus den einzelnen Prüfungsteilen nach ganzen Notenstufen in Worten, in Klammern beigefügt die Note als Ziffer mit Zehntelbruchteilen, ebenso die Gesamtnote als ganze Notenstufe in Worten.
2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Schlusssitzung der Prüfungskommission anzugeben, in der das Prüfungsergebnis festgestellt wurde.
3) Ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Auszubildende schriftlich mit und informiert diesen darüber, ob und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Über die Möglichkeit des Einspruches gegen die Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung ist der Auszubildende schriftlich zu belehren.
4) Aus dem Bestehen der Zweiten Dienstprüfung kann kein Rechtsanspruch auf eine unbefristete Anstellung im kirchlichen Dienst abgeleitet werden.

§ 27
Ende der Berufseinführung

1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Zweiten Dienstprüfung ist die Berufseinführung abgeschlossen; gemäß § 3 Abs. 2 endet die Berufseinführung mit dem 31. August des Jahres, in dem die Zweite Dienstprüfung abgelegt wird.
2) Wenn ein Auszubildender die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet die Berufseinführung mit dem 31. August des Jahres, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
3) Wird der Auszubildende gemäß § 23 von der Prüfung ausgeschlossen oder bricht er die Prüfung vorzeitig ab, endet die Berufseinführung vorbehaltlich einer Wiederholung im Sinne von § 25 dieser Ordnung mit dem Tag, an dem die Mitteilung über den Ausschluss des Auszubildendes zugestellt worden ist bzw. an dem die Mitteilung des Auszubildendes über den vorzeitigen Abbruch der Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugegangen ist.

III.
Inkrafttreten

1. Diese Ordnung für die Berufseinführung und die Zweite Dienstprüfung in der Diözese Passau tritt mit dem 1.9.2023 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Auszubildende, die mit bzw. ab diesem Datum ihre Ausbildung beginnen. Gleichzeitig treten die bisher zur Anwendung kommenden Ordnungen des gleichen Regelungsgegenstandes außer Kraft (es sei denn, einer der Auszubildenden entscheidet sich für die u. g. Ziffer 2., Alternative 1).
2. Für diejenigen Auszubildenden, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten der gegenständlichen Ordnung begonnen, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet haben, gilt eine **Übergangsregelung**. Sie haben das Wahlrecht, ob sie ihre Ausbildung
   - **Alternative 1**: nach den bisherigen Regelungen der ursprünglichen Ordnungen (u. a. mit einer Ausbildungszeit von 3 Jahren für die Ausbildung PA und K) oder
   - **Alternative 2**: nach den Regelungen der gegenständlichen Ordnung (u. a. mit einer einheitl. Ausbildungszeit von 2 Jahren) durchführen wollen.

Passau, den 17.2.2023

+ Sg Os

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

44
Dekret zur Profanierung der Kapelle im Schwesternkonvent in Arnstorf

Mit Bischöflichem Dekret vom 5.4.2023 wurde die Kapelle im Schwesternkonvent in Arnstorf (Aufhausener Str. 3, 94424 Arnstorf) der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des III. Ordens des Hl. Franziskus von Assisi, gelegen in der Pfarrei Arnstorf, befindlich im Eigentum von Herrn Hans Lindner bzw. der Lindner Group, Arnstorf, gemäß c. 1212 in Verbindung mit c. 1224 § 2 CIC mit Wirkung vom 14.4.2023 auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben, nachdem die Kongregation mit Wirkung vom 1.11.2022 ihre Niederlassung in Arnstorf aus personellen Gründen auflösen musste.

45
Pontifikalhandlungen 2022 von H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Januar 2022

1.1. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest der Gottesmutter Maria/
mit TV-Übertragung

2.1. Passau – Dom
Pontifikalmesse 2. Sonntag der Weihnachtszeit/
mit TV-Übertragung

6.1. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest Erscheinung des Herrn
mit TV-Übertragung

15.1. Passau – Dom
Pontifikalmesse Pontifikalrequiem für H. H. Dompropst i. R.
Hermann Herzig

31.1. Pocking – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Don-Bosco-Tag

Februar 2022

2.2. Passau – Dom
Pontifikalmesse Fest Darstellung des Herrn

19.2. Garham – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Visitation im Pfarrverband Hofkirchen

20.2. Hofkirchen – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Visitation im Pfarrverband Hofkirchen

März 2022

2.3. Passau – Dom
Pontifikalmesse Aschermittwoch mit Gedenken
der Verstorbenen der Corona-Pandemie

4.3. Passau – Dom
Pontifikalmesse mit Mitarbeiterinnen der Caritas

6.3. Passau – Dom
Pontifikalmesse Zulassungsfeier zur Taufe
für erwachsene Taufbewerber

13.2. Nammering – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Visitation im Pfarrverband Fürstenstein

17.3. Altötting – Stiftskirche
Pontifikalmesse Wallfahrtsrektorenkonferenz

25.3. Passau - spectrum Kirche
Pontifikalmesse Diözesanratsvollversammlung

April 2022

3.4. Wallfahrtskirche Heiligenstatt, Pfarrei Burgkirchen am Wald
Pontifikalmesse mit Kreuzweg von Altötting nach Heiligenstatt
zum Andenken an alle Betroffenen sexuellen Missbrauchs

8.4. Passau – Priesterseminar
Pontifikalmesse Admissio

10.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Palmsonntag

11.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Missa chrismatis

14.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Gründonnerstag

15.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Karfreitag

16.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest der Auferstehung des Herrn – Osternacht

17.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest der Auferstehung des Herrn –
am Ostertag

17.4. Marktl am Inn – Pfarrkirche
Pontifikalmesse zum 95. Geburtstag von Papst em. Benedikt XVI.

26.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse mit Gedenktag Hl. Bruder Konrad

29.4. Passau – Dom
Pontifikalmesse 100-jähriges Caritasjubiläum
und Amtseinführung der neuen Caritasdirektorin

30.4. Altötting – Basilika
Pontifikalmesse zum Abschluss der Jugendwallfahrt
nach Altötting

Mai 2022

1.5. Altötting – Basilika
Pontifikalmesse Eröffnung des Wallfahrtsjahres
mit Bischof Dr. Franz Jung, Würzburg

1.5. Altötting – Stiftskirche
Pontifikalvesper Eröffnung des Wallfahrtsjahres

5.5. Passau – Dom
Pontifikalmesse Eröffnung Qualitätsentwicklungsprozess
für katholische Kitas – Bistumsrahmenhandbuch

8.5. Emmerting – Pfarrkirche
Pontifikalvesper Weltgebetstag um Geistliche Berufe

10.5. Satu Mare (Rumänien) – Kathedrale
Pontifikalmesse anlässlich des Pastoralbesuches

11.5. Baia Mare (Rumänien) – Kirche
Pontifikalmesse anlässlich des Pastoralbesuches

12.5. Beltiug (Rumänien) – Kirche
Pontifikalmesse anlässlich des Pastoralbesuches

13.5. Satu Mare (Rumänien) – Kathedrale
Pontifikalmesse anlässlich des Pastoralbesuches

21.5. Passau – spectrum Kirche
Pontifikalmesse Tagung mit dem Neuen Schülerkreis
Papst Benedikt XVI.

22.5. Gergweis – Pfarrkirche
Pontifikalmesse 100 Jahre Pfarrei Gergweis

24.5. Passau – Wallfahrtskirche Mariahilf
Pontifikalmesse zur Ausrufung der Maria-Hilf-Woche

25.5. Freyung – Pfarrkirche
Pontifikalmesse mit Firmung für den Pfarrverband Freyung

26.5. Passau – Dom
Pontifikalmesse Christi Himmelfahrt

26.5. Stuttgart – Leonhardskirche
Pontifikalmesse Sportlergottesdienst DJK
beim Katholikentag Stuttgart

27.5. Stuttgart – Zirkuszelt der Salesianer Don Bosco
Pontifikalmesse Nachtgottesdienst mit den Salesianern
beim Katholikentag

29.5. Passau – Studienkirche St. Michael
Pontifikalandacht Ökumenische Wortgottesfeier
zu 400 Jahre Universität Passau

31.5. Wallerfing – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Reliquienschrein der Hl. Therese von Lisieux
macht in Wallerfing Station

Juni 2022

2.6. Altötting – Werkstatt am Bahnhof
Pontifikalandacht Einweihung „Werkstatt am Bahnhof“
für Menschen mit seelischer Behinderung

3.6. Grafenau - Pfarrkirche
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Grafenau

4.6. Winzer – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Winzer

5.6. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest Pfingsten

5.6. Passau – Dom
Pontifikalvesper Hochfest Pfingsten

12.6. Amberg – Dreifaltigkeitskirche
Pontifikalmesse

16.6. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest des Leibes und Blutes Christi –
Fronleichnam mit Prozession

16.6. Passau – Dom
Pontifikalvesper Hochfest des Leibes und Blutes Christi – Fronleichnam

17.6. Ruhstorf – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Segnungsgottesdienst im Rahmen der Maria-Hilf-Woche

18.6. Pocking – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Pocking

18.6. Passau – Wallfahrtskirche Mariahilf
Pontifikalmesse 400 Jahre Mariahilf

19.6. Passau – Dom
Pontifikalandacht Segensfeier für Familien

23.6. Passau – Dom
Pontifikalmesse Tag der Priester- und Diakonenjubilare

23.6. Feichten – Pfarrkirche
Pontifikalandacht Marienandacht im Rahmen der Maria-Hilf-Woche

24.6. Passau – Dom
Pontifikalmesse Tag der Ordensjubilare

24.6. Passau – Priesterseminar
Pontifikalvesper (ohne Admissio, da kein Kandidat)

25.6. Passau – Dom
Pontifikalmesse Priesterweihe

26.6. Kirchberg im Wald – Pfarrkirche
Pontifikalmesse 875 Jahre Pfarrei Kirchberg im Wald und 1000 Jahre Bischofsweihe St. Gotthard

30.6. Passau – Niedernburg, Kapelle
Pontifikalandacht Rückführung der Bibel „Heilig.Schüler.Schrift“

Juli 2022

1.7. Altötting – Stiftskirche
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Altötting

1.7. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest des Ersten Diözesanpatrons Hl. Valentin

2.7. Vilshofen – Schweiklberg, Brüderkapelle
Pontifikalmesse Landesversammlung kath. Männergemeinschaften

2.7. Tiefenbach – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Tiefenbach

3.7. Passau – Dom
Pontifikalmesse 70 Jahre Europäische Wochen

7.7. Rinchnach – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Rinchnach

9.7. Göttweig (Österreich) – Stiftskirche, Krypta
Pontifikalmesse Seminarwallfahrt „Auf den Spuren des Heiligen Bischof Altmann“

10.7. Göttweig (Österreich) – Stiftskirche
Pontifikalmesse Seminarwallfahrt
„Auf den Spuren des Heiligen Bischof Altmann“

10.7. Göttweig (Österreich) – Stiftskirche, Altmanikapelle
Pontifikalvesper Seminarwallfahrt
„Auf den Spuren des Heiligen Bischof Altmann“

13.7. Passau – Wallfahrtskirche Mariahilf
Pontifikalmesse 50 Jahre Berufsgemeinschaft
der Pfarrhaushälterinnen

16.7. Altötting – Basilika
Pontifikalmesse Verband der Katholischen Gehörlosen Deutschlands/Bereich Süddeutschland

17.7. Sulzbach am Inn – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Abschluss der Gesamtrenovierung
der Pfarrkirche

20.7. Passau – Priesterseminar
Pontifikalmesse Propädeutikum

21.7. Passau – Dom
Pontifikalmesse für die Mitarbeiterinnen des Bischöflichen Ordinariats Passau

23.7. Passau – Andreaskapelle am Dom
Pontifikalmesse Mitglieder der Pro Life Tour der Jugend
für das Leben

23.7. Wallfahrtskirche Langwinkl, Pfarrei Bayerbach
Pontifikalmesse Weihe von Altar und Ambo

24.7. Exing – Pfarrkirche
Pontifikalmesse 100-jähriges Jubiläum Pfarrei Exing

24.7. Filialkirche Prunn, Pfarrei Aufhausen
Pontifikalvesper

31.7. Asbach – Klosterkirche
Pontifikalmesse Abschluss der Kircheninnenrenovierung

August 2022

2.8. Turin (Italien) – Pilgerreise
Pontifikalmesse Dom S. Giovanni Battista von Turin
und Kirche San Lorenzo

13.08. Schardenberg (Österreich) – Fatimakapelle
Pontifikalmesse Fatimatag

15.8. Altötting – Basilika
Pontifikalmesse mit Kräutersegnung

September 2022

15.9. Passau – Dom
Pontifikalmesse Mitarbeitergottesdienst mit Friedensgebet
und Anbetung

20.9. Pfarrkirchen – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Visitation Auftaktabend
Pfarrverband Pfarrkirchen

23.9. Simbach am Inn – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Simbach am Inn

24.9. Ering am Inn
Pontifikalmesse Diakonenweihe

25.9. Passau – Dom
Pontifikalandacht Goldhauben- und Trachtengruppen Passau

30.9. Passau – St. Paul
Pontifikalmesse 25 Jahre DIAG

Oktober 2022

1.10. Waldkirchen – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Seniorentag

2.10. Tann – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Tann

6.10. Burghausen – Haus der Begegnung
Pontifikalmesse Pastoralkonferenz

8.10. Schönberg – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Firmung für den Pfarrverband Schönberg

8.10. Passau – Dom
Pontifikalmesse Aussendungsfeier der Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen

10.10. Passau - spectrum Kirche
Pontifikalmesse Pastoralkonferenz

11.10. Simbach bei Landau – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Visitation Simbach bei Landau – Auftaktabend

12.10. Passau – Dom
Pontifikalmesse Fest Hl. Maximilian

29.10. Passau - spectrum Kirche
Pontifikalmesse Erwachsenenfirmung

30.10. Altötting – Stiftskirche
Pontifikalmesse Abschluss der Generalsanierung der Gnadenkapelle und Rückführung des Gnadenbildes

November 2022

1.11. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest Allerheiligen

2.11. Passau – Dom
Pontifikalmesse Allerseelen

7.11. Passau – Dom
Pontifikalmesse Gedenken Bischof em. Wilhelm Schraml
(† 8.11.2021)

19.11. Passau – Dom
Pontifikalandacht
Gebetstag für Betroffene sexuellen Missbrauchs

25.11. Passau – Dom
Pontifikalandacht Nacht der Lichter

29.11. Landau- St. Maria – Pfarrkirche
Pontifikalmesse Visitation Auftaktabend Pfarrverband Landau/Isar

Dezember 2022

3.12. Passau – Haus der Jugend
Pontifikalmesse Diakonentag

3.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Betertreffen der Barbarakapelle

8.12. Hauzenberg – Pfarrkirche
Pontifikalvesper DIES Dekanat Hauzenberg

9.12. Passau – Andreaskapelle am Dom
Pontifikalmesse Beauftragung Lektorat und Akolythat

10.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Nightfever

11.12. Bamberg – Dom
Pontifikalmesse Verabschiedung Erzbischof Ludwig Schick

15.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates und der Caritas

18.12. Passau – Wallfahrtskirche Mariahilf
Pontifikalmesse 4. Adventsonntag/
mit TV-Übertragung

22.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Gisela-Schulen, Passau-Niedernburg

24.12. Passau – Malteserstift St. Nikola
Pontifikalmesse Hochfest der Geburt des Herrn – Christmette im Malteserstift Passau

24.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest der Geburt des Herrn – Christmette

25.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Hochfest der Geburt des Herrn

25.12. Passau – Dom
Pontifikalvesper Hochfest der Geburt des Herrn

26.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Zweiter Weihnachtstag – Fest des Hl. Stephanus

28.12. Passau – Universitätskirche St. Nikola
Pontifikalandacht Aussendung der Sternsinger

28.12. Passau – Dom
Pontifikalandacht Aussendung der Sternsinger

31.12. Passau – Dom
Pontifikalmesse Jahresschlussandacht

46
Anträge auf Pontifikalhandlungen 2024

Anträge auf Pontifikalhandlungen und sonstige Terminwünsche an H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB für das Jahr 2024 sollten bitte bis spätestens 27.10.2023 schriftlich im Bischöflichen Sekretariat eingereicht werden.

47
Bekanntgabe des Weihekandidaten – Priesterweihe (Textvorschlag)

Am Samstag, 1. Juli 2023, wird H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Passau folgenden Diakon aus dem Priesterseminar St. Stephan für die Diözese Passau zum Priester weihen:

– **H. H. Diakon Tobias Asbeck**
aus der Pfarrei St. Ulrich in Zell

Der Weihekandidat ist am Sonntag, 25. Juni 2023, bei allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, bekanntzugeben. In den Fürbitten möge an den Weihekandidaten gedacht werden.

48
Terminplan für die Firmungen 2023

Sa 18.3. 9 Uhr **Aidenbach**
(Dompropst Dr. Michael Bär)
Firmung für den Pfarrverband Aldersbach

Sa 18.3. 9 Uhr **Vilshofen**
(Domkapitular Dr. Anton Spreitzer)
Firmung für die Pfarrverbände Alkofen und Vilshofen

Sa 1.4. 10 Uhr **Eging am See**
(Domkapitular Gerhard Auer)
Firmung für den Pfarrverband Fürstenstein

Sa 22.4. 9.30 Uhr **Johanniskirchen**
(Domkapitular Josef Ederer)
Firmung für den Pfarrverband Johanniskirchen

Sa 29.4. 9 Uhr **Altenmarkt**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Altenmarkt

Sa 29.4. 9.30 Uhr **Mariakirchen**
(Domkapitular Christian Altmannsperger)
Firmung für die Pfarrverbände Arnstorf und Schönau

Fr 5.5. 17 Uhr **Forsthart**
(Domkapitular Christian Altmannsperger)
Firmung für den Pfarrverband Künzing

Sa 6.5. 10 Uhr **Fürstenzell**
(Domkapitular Dr. Wolfgang Schneider)
Firmung für den Pfarrverband Fürstenzell

Fr 12.5. 10 Uhr **Emmaus-Zentrum Bad Griesbach**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für die St. Ulrich-Schule Pocking

Fr 12.5. 9 Uhr **Haus im Wald**
(Domkapitular Christian Altmannsperger)
Firmung im Pfarrverband Preying

Sa 13.5. 10 Uhr **Burghausen – St. Jakob**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Burghausen

Sa 13.5. 10 Uhr **Iggensbach**
(Domdekan Dr. Hans Bauernfeind)
Firmung für den Pfarrverband Winzer

Sa 13.5. 10 Uhr **Eichendorf**
(Domkapitular Gerhard Auer)
Firmung für den Pfarrverband Eichendorf

Mi 17.5. 9 Uhr **Grainet**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Grainet

Fr 19.5. 9.30 Uhr **Halsbach**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Burgkirchen/Alz

Fr 19.5. 9 Uhr **Tann**
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für den Pfarrverband Tann

Fr 19.5. 17 Uhr **Unterneukirchen**
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Unterneukirchen

Sa 20.5. 9 Uhr **Schönbrunn am Lusen**
(Domkapitular Josef Ederer)
Firmung für die Pfarrverbände Mauth und Hohenau

Sa 20.5. 9 Uhr **Rathsmannsdorf**
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für den Pfarrverband Otterskirchen

Sa 20.5. 9 Uhr **Zwiesel**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
Firmung für den Pfarrverband Zwiesel

Fr 26.5. 9 Uhr **Grafenau**
(Domkapitular Christian Altmannsperger)
Firmung für den Pfarrverband Grafenau

Fr 26.5. 17 Uhr **Rotthalmünster**
(Domkapitular Gerhard Auer)
Firmung für den Pfarrverband Rotthalmünster

Fr 26.5. 17 Uhr **Burgkirchen am Wald**
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Unterneukirchen

Sa 27.5. 9 Uhr **Ruhstorf**
(Domkapitular Josef Ederer)
Firmung für den Pfarrverband Ruhstorf

Sa 27.5. 9 Uhr **Wallfahrtskirche Sammarei, Pf. Rainding**
(Domkapitular Dr. Anton Spreitzer)
Firmung für den Pfarrverband Haarbach

Sa 27.5. 10 Uhr **Marktl**
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Marktl

Sa 3.6. 9 Uhr **Hofkirchen**
(Domkapitular Josef Ederer)
Firmung für den Pfarrverband Hofkirchen

Sa 10.6. 10 Uhr **Freyung**
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für den Pfarrverband Freyung

Sa 10.6. 9 Uhr **Pocking**
(Domkapitular Dr. Wolfgang Schneider)
Firmung für den Pfarrverband Pocking

Sa 17.6. 10 Uhr **Bad Griesbach**
(Domkapitular Josef Ederer)
Firmung für den Pfarrverband Bad Griesbach

Sa 17.6. 10 Uhr **Haiming**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
Firmung für den Pfarrverband Haiming

Sa 24.6. 9.30 Uhr **Wegscheid**
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für den Pfarrverband Wegscheid

Sa 24.6. 10 Uhr **Schöllnach**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
Firmung für den Pfarrverband Schöllnach

Mi 28.6. 9 Uhr **Passau-Grubweg**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
Firmung für die Don-Bosco-Schule Passau-Grubweg

Fr 30.6. 9 Uhr **Kirchdorf im Wald**
(Domkapitular Martin Dengler)
Firmung für den Pfarrverband Rinchnach

Fr 30.6. 16 Uhr **Sonnen**
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für den Pfarrverband Breitenberg

Sa 1.7. 10 Uhr **Altötting, Stiftskirche**
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Altötting

Mi 5.7. 9 Uhr **Passau-Grubweg**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
Firmung für die St. Severin-Schule Passau

Fr 7.7. 17 Uhr **Landau an der Isar – St. Maria**
(Domkapitular Josef Ederer)
Firmung für den Pfarrverband Landau/Isar

Sa 8.7. 9. Uhr **Pfarrkirchen**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Pfarrkirchen

Sa 8.7. 9 Uhr **Dom St. Stephan zu Passau**
(Dompropst Dr. Michael Bär und Domkapitular Dr. Anton Spreitzer)
Firmung für die Pfarrverbände Passau-Altstadt, Passau-Hacklberg, Passau-Heining, Passau-Ilzstadt, Passau-Innstadt, Passau-Neustift, Passau-St. Anton

Sa 8.7. 9 Uhr **Regen**
(Domkapitular Josef Ederer)
Firmung für den Pfarrverband Regen

Sa 8.7. 9 Uhr **Thyrnau**
(Domkapitular Martin Dengler)
Firmung für den Pfarrverband Straßkirchen

Sa 8.7. 9.30 Uhr **Hauzenberg**
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für den Pfarrverband Hauzenberg

So 9.7. 9 Uhr **Perlesreut**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für die Pfarrverbände Perlesreut und Röhrnbach

So 9.7. 10 Uhr **Wurmannsquick**
(Domkapitular Gerhard Auer)
Firmung für den Pfarrverband Wurmannsquick

Do 13.7. 9 Uhr **Thurmansbang**
(Domkapitular Gerhard Auer)
Firmung für den Pfarrverband Thurmansbang

Fr 14.7. 9 Uhr **Spiegelau**
(Domdekan Dr. Hans Bauernfeind)
Firmung für den Pfarrverband Spiegelau

Fr 14.7. 10 Uhr **Mehring**
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Emmerting

Fr 14.7. 18 Uhr **Triftern**
(Domkapitular Martin Dengler)
Firmung für den Pfarrverband Triftern

Sa 15.7. 9 Uhr **Schaibing**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Untergriesbach

Sa 15.7. 9 Uhr Tittling
(Domdekan Dr. Hans Bauernfeind)
Firmung für den Pfarrverband Tittling

Sa 15.7. 9 Uhr Kirchham
(Domkapitular Gerhard Auer)
Firmung für den Pfarrverband Bad Füssing

So 16.7. 9 Uhr Waldkirchen
(Domdekan Dr. Hans Bauernfeind)
Firmung für den Pfarrverband Waldkirchen

Di 18.7. 9 Uhr Ortenburg
(Dompropst Dr. Michael Bär)
Firmung für den Pfarrverband Ortenburg

Mi 19.7. 10 Uhr Hutthurm
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Hutthurm

Sa 22.7. 10 Uhr Neuötting
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Neuötting

Sa 22.7. 9 Uhr Ruderting
(Domkapitular Josef Ederer)
Firmung für den Pfarrverband Tiefenbach

Sa 22.7. 9 Uhr Niederpöring
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
Firmung für den Pfarrverband Ramsdorf

So 23.7. 10 Uhr Isarhofen
(Domdekan Dr. Hans Bauernfeind)
Firmung für den Pfarrverband Isarhofen

Fr 28.7. 16 Uhr Osterhofen
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Osterhofen

Sa 29.7. 9 Uhr Aufhausen
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für die Pfarrverbände Aufhausen und Simbach bei Landau

Sa 29.7. 9 Uhr Lindberg
(Domkapitular Claus Bittner)
Firmung für den Pfarrverband Frauenau

Sa 5.8. 9 Uhr Ering
(Domkapitular Dr. Anton Spreitzer)
Firmung für den Pfarrverband Ering

Sa 16.9. 9 Uhr Reischach
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Reischach

Sa 16.9. 17 Uhr **Bad Birnbach**
(Domkapitular Martin Dengler)
Firmung für den Pfarrverband Bad Birnbach

Fr 22.9. 18 Uhr **Simbach am Inn**
(Domkapitular Martin Dengler)
Firmung für den Pfarrverband Simbach am Inn

Sa 23.9. 9 Uhr **Peterskirchen**
(Domkapitular Christian Altmannsperger)
Firmung für den Pfarrverband Dietersburg-Egglham

Fr 29.9. 18 Uhr **Winhöring**
(Bischof Dr. Stefan Oster SDB)
Firmung für den Pfarrverband Winhöring

Sa 30.9. 10 Uhr **Hengersberg**
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für die Pfarrverbände Hengersberg und Niederalteich

Sa 30.9. 18 Uhr **Pleiskirchen**
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Pleiskirchen

Sa 7.10. 9 Uhr **Schönberg**
(Domkapitular Martin Dengler)
Firmung für die Pfarrverbände Innernzell u. Schönberg

Sa 7.10. 9 Uhr **Lalling**
(Domkapitular Gerhard Auer)
Firmung für den Pfarrverband Lalling

Sa 7.10. 9 Uhr **Geratskirchen**
(Domkapitular Dr. Wolfgang Schneider)
Firmung für den Pfarrverband Mitterskirchen

Sa 14.10. 9 Uhr **Vornbach**
(Domkapitular Dr. Anton Spreitzer)
Firmung für die Pfarrverbände Neuhaus am Inn und Neukirchen am Inn

Sa 14.10. 10 Uhr **Jandelsbrunn**
(Domkapitular Martin Dengler)
Firmung für die Pfarrverbände Jandelsbrunn und Neureichenau

So 15.10. 10 Uhr **Haidmühle**
(Domkapitular Josef Ederer)
Firmung für den Pfarrverband Haidmühle

Sa 21.10. 9 Uhr **Bischofsmais**
(Domkapitular Martin Dengler)
Firmung für den Pfarrverband Kirchberg im Wald

Sa 21.10. 10 Uhr **Kirchdorf am Inn**
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Kirchdorf am Inn

Sa 21.10. 9 Uhr **Kirchweidach**
(Dompropst i. R. Hans Striedl)
Firmung für den Pfarrverband Kirchweidach

So 26.11. 10 Uhr **Feichten**
(Domkapitular Heribert Schauer)
Firmung für den Pfarrverband Feichten

49
Bemerkungen zu den Firmungen

1. Firmalter
Das Firmsakrament kann an Jugendliche gespendet werden, die 16 Jahre alt sind bzw. im Kalenderjahr, in dem die Firmung stattfindet, 16 Jahre alt werden.

2. Firmpatenamt
In der Regel soll jeder Firmling einen Paten haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC). Der Sinn des Patenamtes ist, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun. Der Pate hat die Aufgabe, Glaubenszeuge im ursprünglichen Sinn zu sein. Die Paten werden mittels eines eigenen Briefes angesprochen.

3. Brief an Eltern und Paten
Ein weiterer Brief wendet sich an die Eltern der Firmlinge. Beide Briefe, der Elternbrief und der Patenbrief, können beim Bischöflichen Seelsorgeamt oder im Domladen in der notwendigen Stückzahl abgeholt werden.

4. Firmgottesdienst

Beginn
Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.00 Uhr. Sollte ein anderer Zeitpunkt sich als notwendig erweisen, möge dies dem Bischöflichen Sekretariat mitgeteilt werden.

Liturgische Dienste und Geräte
Für die liturgischen Dienste werden neben einem Kreuzträger, 4 Ministranten (2 Akolythen, wenn ein Bischof Firmspender ist: 1 Mitra-und 1 Stabträger) benötigt. Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die Altardienste besorgen. Es ist sinnvoll, wenn beim Firmgottesdienst auch die Apostelkerzen brennen. Außer den sonstigen Geräten sind einige Zitronenscheiben für das Lavabo bereitzulegen.

Meßtexte
Als Meßtext ist außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit eines der Formulare „Bei der Firmspendung“ (Meßbuch Teil II, S. 967 ff.) oder eine der Votivmessen „Vom Hl. Geist“ (Meßbuch Teil II, S. 1101 ff.) vorgesehen. Eine Auswahl an Lesungen findet sich im Lektionar VI S. 87 ff.

Gestaltung der Firmfeier
Für die Gestaltung der Firmfeier werden folgende Anregungen gegeben:
Es möge darauf geachtet werden, dass gutgemeinte Aktivitäten nicht Unruhe in die Feier bringt. Die Erneuerung des Taufgelöbnisses bedarf einer im Rahmen der Firmvorbereitung angesetzten praktischen Probe, ebenso gegebenenfalls der Vortrag von Kyrie-Rufen und Fürbitten.

Konzelebration
Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

Firmspendung
Während der Herabrufung des Hl. Geistes ist es angebracht, die große Glocke zu läuten. Zur Einzelfirmung treten die Firmbewerber in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde die Namensnennung hören kann. Daher sollte die Firmspendung bei einer größeren Anzahl von Firmlingen teilweise ohne Orgelspiel und Gesang stattfinden.
Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Firmurkunden
Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmgottesdienst ausgehändigt. Diese werden gebeten, die Urkunden später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

6. Firmgeschenke
Die Seelsorger sind gebeten, im Zusammenhang mit der Firmvorbereitung darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen.

50
Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Gemäß einer Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 1976 wird die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung wie folgt geregelt:

„Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO sind katholische Schüler zu ihrer Firmung für einen Tag im Schuljahr zu beurlauben. Erfolgt die Firmung am Vormittag oder Nachmittag eines Werktages, so kann für den Tag der Firmung selbst eine Beurlaubung ausgesprochen werden. Erfolgt die Firmung dagegen am Abend eines Werktages, so können die Schüler entweder am Tag der Firmung oder darauffolgenden Tag beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Beurlaubung ist für alle zur gleichen Zeit an der Firmung teilnehmenden Schüler einer Schule einheitlich vom jeweiligen Schulleiter nach Anhörung der zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen auszusprechen.“ (Anstelle § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO tritt nunmehr die entsprechende Bestimmung in den einzelnen Schulordnungen, z. B. § 25 Abs. 2 VSO, § 38 Abs. 2 GSO. Der Inhalt der Entschließung ändert sich dadurch nicht.)

51
Meldung der Firmlingszahlen

Die Pfarreien werden gebeten, die Firmlingszahlen an das Bischöfliche Sekretariat zu melden. Ein entsprechendes Formular findet sich im Intranet des Bischöflichen Ordinariates.

52
Gabe der Neugefirmten 2023 – „Connected.“

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.
Erneut hat das Bonifatuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“ veröffentlicht.

Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.
Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.
Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.
Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem **Vermerk „Gabe der Gefirmten“**. Vielen Dank!
Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

53
Erwachsenenfirmung 2023

Im Jahr 2023 wird eine Feier der Erwachsenenfirmung stattfinden.
H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB wird am **Samstag, 25.11.2023, um 10 Uhr** in s**pectrum Kirche, Passau-Mariahilf**, die Firmung für Erwachsene spenden.
Für diese Firmung möge die Anmeldung mit allen nötigen Angaben beim **Bischöflichen Sekretariat, Domplatz 7, 94032 Passau**, erfolgen. Ein eigenes Anmeldeformular ist im Intranet des Bischöflichen Ordinariates abrufbar.

Zu den für die Anmeldung notwendigen Unterlagen zählt auch eine Kopie des Taufzeugnisses bzw. der Konversionsbescheinigung des Firmbewerbers. Die Anmeldungen müssen bis **spätestens 31. Oktober 2023** im Bischöflichen Sekretariat vorliegen.
Die angemeldeten Kandidaten erhalten dann – bei rechtzeitiger Anmeldung – notwendige Informationen.
Die Pfarrer der Firmbewerber sind wie bei den anderen Firmungen auch herzlich zur Konzelebration eingeladen. Die Pfarrer mögen dafür sorgen, dass nicht nur die Konvertiten auf diese Firmung aufmerksam gemacht werden, sondern auch jene Erwachsenen, die aus irgendwelchem Grunde dieses Sakrament noch nicht empfangen haben. Bei der Aufnahme von Brautexamensprotokollen möge darauf geachtet werden, dass beide Brautleute gefirmt sind (vgl. c. 1065 § 1 CIC).

Der Generalvikar

54
Prävention gegen sexualisierte Gewalt – Schaubild und Prüfschema für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse (eFZ) und Selbstauskunftserklärungen für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (EA) in den Pfarreien bzw. Pfarrverbänden

Allgemeine Informationen

Wer ist zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) und zur Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung verpflichtet?

Im Bistum Passau müssen grundsätzlich
1) alle Beschäftigten mit Arbeitsvertrag (sozialversicherungspflichtig)
2) alle ehrenamtlich Tätigen mit Vertrag sowie
3) vereinzelt ehrenamtlich Tätige ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

bei Dienstantritt bzw. Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und wiederkehrend im Turnus von fünf Jahren ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie einmalig eine Selbstauskunftserklärung ausfüllen und unterzeichnen.

Bei ehrenamtlich Tätigen ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen dient ein ergänzendes PRÜFSCHEMA als Orientierungshilfe (siehe nachfolgend) für den Kirchenverwaltungsvorstand. Dieses bewertet anhand neun praktischer Fragen die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen und gibt darüber Aufschluss, welche ehrenamtlichen Tätigkeitsbereiche ein eFZ und eine Selbstauskunftserklärung erfordern. Im Zweifelsfall wird eine Einsichtnahme in das eFZ sowie eine Selbstauskunftserklärung grundsätzlich immer empfohlen.

Prinzipiell kann für jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein eFZ zur Einsichtnahme sowie eine Selbstauskunftserklärung eingefordert werden (z. B. ehrenamtlich tätige Person, die bei einer Jugendfahrt als Gruppenleiter hospitiert).

Alle ehrenamtlich tätigen Personen sind von den Gebühren für ein eFZ befreit (Gebührenbefreiung gem.
§ 12 JVKostO). Beschäftigte im laufenden Dienstverhältnis, die zum wiederholten Male ein eFZ nach fünf Jahren zur Einsichtnahme vorlegen müssen, erhalten die Kosten zurückerstattet – vorausgesetzt die Zahlungsquittung wird bei der Pfarrkirchenstiftung mit eingereicht. Neubeschäftigte müssen die Kosten für ein eFZ selbst übernehmen.

Im nachfolgenden SCHAUBILD sind alle relevanten Informationen übersichtlich zusammengefasst.

SCHAUBILD

Einholung der erweiterten Führungszeugnisse (eFZ) und Selbstauskunftserklärungen für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (EA) in den Pfarreien bzw. Pfarrverbänden

Welche **Personen** müssen ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung ausfüllen und unterzeichnen?	Wer übernimmt die **Kosten** für das eFZ?	**Ergänzung**
Alle **BESCHÄFTIGTEN** mit Arbeitsvertrag (sozialversicherungspflichtig)	Bei Personen, die bereits angestellt sind und wiederkehrend ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen müssen (alle 5 Jahre), trägt die Pfarrkirchenstiftung die Kosten. Bei Neuanstellungen müssen die Bewerber:innen die Kosten selbst tragen.	Vorgehen analog zum Bischöflichen Ordinariat, dass grundsätzlich alle beschäftigten Personen ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen müssen.
Alle **EHRENAMTLICH TÄTIGEN** mit Vertrag	EA sind grundsätzlich von den Gebühren für ein eFZ befreit, d. h. keine Kosten für die Pfarrkirchenstiftung oder Mitarbeiter:innen! Die EA-Tätigkeit muss zuvor auf dem „Antrag auf ein eFZ“ durch das Pfarr- bzw. Verwaltungsbüro für die Meldebehörde bestätigt werden.	Vorgehen analog zu allen Beschäftigten mit Arbeitsvertrag (sozialversicherungspflichtig).
Viele **EHRENAMTLICH TÄTIGE** ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes	EA sind grundsätzlich von den Gebühren für ein eFZ befreit, d. h. keine Kosten für die Pfarrkirchenstiftung oder Mitarbeiter:innen! Die EA-Tätigkeit muss zuvor auf dem „Antrag auf ein eFZ“ durch das Pfarr- bzw. Verwaltungsbüro für die Meldebehörde bestätigt werden.	Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine ehrenamtlich tätige Person (ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen) ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen muss. → siehe **PRÜFSCHEMA,** das als Orientierungshilfe bei der Entscheidung helfen soll.

VORTEILE:

- Für Pfarreien ressourcensparend (Zeit, Personal), da alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen (EA) mit Vertrag über die Besoldung schnell einsehbar sind.
- Die Einteilung der Mitarbeiter:innen in o. g. Raster ist darüber hinaus für die Pfarrkirchenstiftung mit weniger Kosten verbunden.
- Die Problematik des Generalverdachts innerhalb derselben Berufsgruppe (z. B. Organisten mit Arbeitsvertrag – Organisten mit EA-Vertrag) wird entkräftet, da die Einholung der eFZ (und Selbstauskunftserklärung) somit einheitlich und transparent geregelt ist.
- Das ergänzende Prüfschema für EA ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen dient als praktische Orientierungshilfe (Fragen zu Art, Intensität, Dauer) für eine schnelle Einzelfallprüfung.

WICHTIG: Bei der Einholung eines eFZ muss immer auch einmalig eine Selbstauskunftserklärung eingeholt werden.

PRÜFSCHEMA

für ehrenamtlich Tätige ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Das nachfolgende Prüfschema dient als **praktische Orientierungshilfe** und soll dem Kirchenverwaltungsvorstand bei der Verantwortung und Entscheidung unterstützen, welche ehrenamtlich Tätigen (EA) ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufgrund ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen müssen.

Die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes sind für die Bewertung relevant.

	Ab einer Gesamtzahl von 9 Punkten muss die ehrenamtlich tätige Person (ohne Vertrag) mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen. Besteht Unsicherheit, ob ein bestimmter Tätigkeitsbereich mit 0, 1 oder 2 Punkten zu bewerten ist, gilt stets die Empfehlung, dass die höhere Punktzahl verwendet werden soll. Ergänzung: Der Punktwert 0 bedeutet freilich nicht, dass hierbei von keinerlei Gefährdung auszugehen ist, sondern dass diese relativ gesehen geringer eingeschätzt wird.		
Die Tätigkeit…	**0 Punkte**	**1 Punkt**	**2 Punkte**
(1) … ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses:	nein	vielleicht	gut möglich
(2) … beinhaltet ein Machtverhältnis, eine Hierarchie:	nein	nicht auszuschließen	ja
(3) … berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt etc.):	nein	nicht auszuschließen	ja
(4) … wird gemeinsam mit anderen (Erwachsenen) wahrgenommen:	ja	nicht immer	nein
(5) … findet in der Öffentlichkeit/in kirchlichen Räumen statt:	ja	nicht immer	nein
(6) … hat folgende Zielgruppe:	mindestens 15 Jahre alt	12 bis 14 Jahre alt	unter 12 Jahre alt
(7) … findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt:	ja	teil, teils	nein
(8) … hat folgende Häufigkeit:	einmalig	mehrmalig (z. B. mehrere Tage hintereinander)	regelmäßig
(9) … hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	ganztags oder nachts
Gesamtpunktzahl:		**_____ Punkte**	

Quelle: In Anlehnung an Bischöfl. GV Trier, Abteilung Jugend (2019)

55
Honorarstundensätze der nebenamtlichen Kirchenmusiker

Die zuletzt im Jahre 2016 *(Amtsblatt für die Diözese Passau, Folge 6, 24. September 2015, 145. Jahrgang, Nr. 78)* bestimmten Sätze für die nebenamtlichen Kirchenmusiker werden zum 1.6.2023 erhöht. Es wird empfohlen, die neuen, in Anlehnung an unsere Nachbardiözesen empfohlenen Werte ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Die Entscheidungshoheit über die Anwendung der Honorarstundensätze liegt bei der jeweiligen Pfarrkirchenstiftung.
Es wird daher gebeten, einen entsprechenden Kirchenverwaltungsbeschluss zu fassen und diesen baldmöglichst der Besoldungsstelle zu übermitteln.
Folgende Honorarsätze werden ab 1.6.2023 empfohlen:

- A Musiker 36,50 €
- B Musiker 31,00 €
- C Musiker 24,50 €
- D Musiker 21,50 €
- E Musiker 19,00 €

Der Honorarstundensatz versteht sich pro Diensteinheit, wobei die Vorbereitungszeit in der Vergütung enthalten ist.

Die Diensteinheiten berechnen sich wie folgt:

- Gottesdienst: **1 Einheit**
- Gottesdienst mit Chor und vorausgehender/m Probe/Einsingen: **2 Einheiten**
- Gottesdienst mit Bläsergruppe und vorausgehender Anspielprobe: **2 Einheiten**
- Chor-/Bläserprobe mit mindestens 45 Minuten: **1 Einheit**
- Chor-/Bläserprobe mit mindestens 60 Minuten: **1,33 Einheiten**
- Chor-/Bläserprobe mit mindestens 90 Minuten: **2 Einheiten**

Hierbei ist außerdem zu beachten:
Der Kantorendienst ist ein rein ehrenamtlicher Dienst und von einer Anwendung der Honorarsätze ausgenommen.

Erbringt ein nebenberuflicher Kirchenmusiker oder eine nebenberuflichen Kirchenmusikerin in einem Gottesdienst verschiedene Tätigkeiten (z. B. gleichzeitiger Organisten- und Chorleitungsdienst), so verbleibt es doch eine einheitliche Arbeitsleistung, bei der keine Verdoppelung der Honorarsätze durch die Mehrfachtätigkeit gerechtfertigt ist.
Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Honorarsatzempfehlungen endet zudem die bisherige Praxis, dass bei der Abrechnung der Honorarsätze über die Finanzkammer automatisch die diözesanen Empfehlungssätze verwendet werden. Diese gelten als Höchstsätze. Es können bei einer Abrechnung der Dienste über die Finanzkammer also nun auch gegenseitig vereinbarte, niedrigere Honorarsätze Anwendung finden.

Passau, 5. Mai 2023

Josef Ederer
Generalvikar

56
Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „*Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa*“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe

sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am **Sonntag, dem 14. Mai 2023**, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel *„... das habt ihr mir getan“* wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Novenen-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschuss ergänzen die klassischen neun Novenentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2023“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen
Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über

alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion. Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden:

www.renovabis.de/pfingstspende oder
Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG
DE94 4726 0307 0000 0094 00
GENODEM1BKC

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

57
Neues Siegel für die Pfarrei Thurmansbang St. Markus

Die Pfarrei Thurmansbang St. Markus hat ein neues Siegel fertigen lassen. Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.

Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei Thurmansbang St. Markus

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.

Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels der Pfarrei Thurmansbang St. Markus

58
Notizen und allgemeine Hinweise

Gesundheitswoche für Priester

Auch kommendes Jahr findet wieder in Bad Wörishofen eine Gesundheitswoche für Priester statt, und zwar vom **14. bis 20. Januar 2024**. Nähere Informationen und **Anmeldung bis spätestens 13.10.2023** bei Frau Andrea Ascher, Personalreferat, Tel. 0851 393-2143, E-Mail: andrea.ascher@bistum-passau.de).

Exerzitien für Priester

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt
Thema: Geistliche Quellen freilegen, um erneuert zu leben
Termin: 12.11. – 17.11.2023
Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten
Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

Thema: Geistlich leben in Zeiten des Umbruchs
Termin: 19.11.-24.11.2023,
Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620/941401, Mail. reservierung@bergmoriah.de

59
Dienstnachrichten

Bischöfliche Kommissionen – Ernennungen von Kommissionsmitgliedern

Bischöfliche Kommission für den Ständigen Diakonat

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat folgende Personen zu Mitgliedern in die Bischöfliche Kommission für den Ständigen Diakonat für die Amtsperiode vom 1.10.2022 bis 30.9.2026 ernannt:

- H. H. Diakon **Dr. Anton Cuffari** (Vorsitz)
- H. H. Generalvikar BGR **Josef Ederer**
- Frau **Barbara Maier**
- H. H. **Ordinariatsrat Diakon Konrad Niederländer**
- H. H. Domkapitular und Dekan BGR **Heribert Schauer**
- H. H. Domkapitular und Dekan **Dr. Wolfgang Schneider**

Bischöfliche Kommission für Ökumene

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat folgende Personen zu Mitgliedern in die Bischöfliche Kommission für Ökumene für die Amtsperiode vom 1.10.2022 bis 30.9.2026 ernannt:

- H. H. Domkapitular BGR **Gerhard Auer** (Vorsitz)
- Herrn **Markus Biber**
- H. H. Kur- und Klinikpfarrer **Roland Burger**
- H. H. Diakon **Dr. Anton Cuffari**
- H. H. Pfarrer **Anton Haslberger**
- H. H. **P. Johannes Hauck** OSB
- H. H. Kaplan **Hubertus Kerscher**
- H. H. Pfarrer **Markus Krell**
- Herrn **Wolfgang Krinninger**
- Frau **Dr. Andrea Pichlmeier**
- Frau **Regina Roßmadl**
- H. H. Dekan und Pfarrer BGR **Joachim Steinfeld**

Bischöfliche Missio canonica Kommission

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat folgende Personen zu Mitgliedern in die Bischöfliche Missio canonica Kommission für die Amtsperiode vom 1.10.2022 bis 30.9.2026 ernannt:

- Frau Schulreferentin **Anja Wagner-Hölzl** (Vorsitz)
- Frau **Theresia Asbeck**
- H. H. Domkapitular Offizial Msgr. **Claus Bittner**
- Herrn Oberstudiendirektor i. K. **Dr. Markus Eberhardt**
- Herrn Prof. **Dr. Johann Mendl**

Bischöfliche Kommission für Frauenfragen

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat folgende Personen zu Mitgliedern in die Bischöfliche Kommission für Frauenfragen für die Amtsperiode vom 1.10.2022 bis 30.9.2026 ernannt:

- H. H. Generalvikar BGR **Josef Ederer** (Mitglied und Geschäftsführer)
- Frau **Sigrid Donaubauer**
- Frau **Ursula Gottschalk**
- Frau **Larissa Hausberger**
- Frau **Stefanie Krickl**
- Frau **Erika Schäffner-Hofbauer**
- Frau **Johanna Seiler**
- Frau **Walburga Westenberger**
- Ehrw. Frau Provinzleiterin Sr. **Marika Wippenbeck**

Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat folgende Personen zu Mitgliedern in die Bischöfliche Kommission für Liturgie und Kirchenmusik für die Amtsperiode vom 1.10.2022 bis 30.9.2026 ernannt:

- H. H. Domdekan Msgr. **Dr. Hans Bauernfeind** (Vorsitz)
- Frau Gemeindereferentin **Nadine Blöchinger**
- Frau Seminarrektorin i. K. **Dagmar Cuffari**
- Herrn **Robert Guder**
- H. H. Pfarrer **Erwin Jaindl**
- H. H. Jugendpfarrer Domvikar **Wolfgang de Jong**
- H. H. Domvikar Msgr. **Dr. Bernhard Kirchgessner**
- Ehrw. Schwester **M. Gratia Rotter** SSOT
- H. H. Diakon Diözesanmusikdirektor **Dr. Marius Schwemmer**
- Herrn Dommusikdirektor **Andreas Unterguggenberger**
- H. H. Pfarrer **Michael Witti**

Bischöfliche Kommission für Sakrale Kunst

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat folgende Personen zu Mitgliedern in die Bischöfliche Kommission für Sakrale Kunst für die Amtsperiode vom 1.10.2022 bis 30.9.2026 ernannt:

- H. H. Generalvikar BGR **Josef Ederer** (Vorsitz)
- Herrn Kunstreferenten **Alois Brunner** (Mitglied und Geschäftsführer)
- H. H. Pfarrer **Philipp Höppler**
- Herrn **Hubert Huber**
- Herrn Diözesanbaumeister **Jochen Jarzombek**
- H. H. Domvikar Msgr. **Dr. Bernhard Kirchgessner**
- Frau Archivdirektorin i. K. **Prof. Dr. Hannelore Putz**
- Herrn **Mario Schoßer**
- Herrn Finanzdirektor Ordinariatsrat **Dr. Josef Sonnleitner**
- Herrn **Alexander Woiton**

Bischöfliche Kommission für das Bauwesen in der Diözese Passau

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat folgende Personen zu Mitgliedern in die Bischöfliche Kommission für das Bauwesen in der Diözese Passau für die Amtsperiode vom 1.10.2022 bis 30.9.2026 ernannt:

- Herrn Finanzdirektor Ordinariatsrat **Dr. Josef Sonnleitner** (Mitglied und Vorsitz)
- Herrn Diözesanbaumeister **Jochen Jarzombek** (Mitglied und Geschäftsführer)
- H. H. Generalvikar BGR **Josef Ederer**
- Frau **Maria Bognitschar-Irber**
- Herrn Stellv. Diözesanbaumeister **Thomas Rösch**

Schulbeauftragte für das Dekanat Hauzenberg

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat auf Vorschlag der Schulreferentin gemäß der Dienstordnung der Schuldekane und Schulbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht Frau **Christiane Durstberger**, Gemeindereferentin im Pfarrverband Straßkirchen, zur Schulbeauftragten für das Dekanat Hauzenberg mit Wirkung zum 15.4.2023 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.
Mit gleichem Datum hat er Frau Maria Bartl, Gemeindereferentin im Pfarrverband Hutthurm, von dieser Aufgabe entpflichtet.

Priester

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat verliehen

Pfarrvikar **Rupert Wimmer**, Pfarrvikar im Pfarrverband Pfarrkirchen, die im Dekanat Pfarrkirchen liegenden Pfarreien Schönau, Malgersdorf und Zell, sowie die Expositur Unterzeitlarn mit Wirkung vom 1.9.2023. Diese Pfarreien und die Expositur bilden gemäß dem Statut für die Pfarrverbände und der Neuordnung der Pfarrverbände den Pfarrverband Schönau. Dienst- und Wohnsitz als Pfarrer ist Schönau.

Kaplan **Marco Stangl**, Kaplan im Pfarrverband Zwiesel, die im Dekanat Regen liegenden Pfarreien Regen und Langdorf mit Wirkung vom 1.9.2023. Diese Pfarreien bilden gemäß dem Statut für die Pfarrverbände und der Neuordnung der Pfarrverbände den Pfarrverband Regen. Dienst- und Wohnsitz als Pfarrer ist Regen.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat beauftragt

Pfarrvikar **P. Wojciech Mazur** MS, Pfarrvikar im Pfarrverband Simbach bei Landau, mit der Administration der im Dekanat Pocking liegenden Pfarreien Haarbach, Rainding, Uttlau und Wolfakirchen mit Wirkung vom 1.9.2023. Diese Pfarreien bilden gemäß dem „Statut für die Pfarrverbände als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Passau“ in Verbindung mit der „Neuordnung der Pfarrverbände“ den Pfarrverband Haarbach. Dienst- und Wohnsitz als Pfarradministrator ist Sammarei, Pfarrei Rainding.

Ernannt wurde

P. Binoy Jacob Thakidipurath MI, Pfarrvikar im Pfarrverband Vilshofen, auf Vorschlag des Kolping-Diözesanvorstandes im Bistum Passau zum Präses der Kolpingsfamilie Vilshofen rückwirkend zum 24.9.2022.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat ernannt

Msgr. **Alfons Eiber**, Pfarrer i. R. in Osterhofen, in Abstimmung mit der Vorstandschaft der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen zum Geistlichen Beirat für den Berufsverband der Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Passau mit Wirkung zum 1.5.2023

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat entpflichtet

Msgr. **Ludwig Zitzelsberger**, OStR i. R. in Julbach, in Abstimmung mit der Vorstandschaft der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen unter Anerkennung dieser langjährigen Aufgabe von seiner Beauftragung als Geistlicher Beirat für den Berufsverband der Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Passau mit Wirkung vom 30.4.2023.

Im Herrn sind verschieden

H. H. Msgr. **Matthias Wilhelm**
OStR i. R. in Büchlberg
geb. am 13.6.1929
gest. am 31.3.2023

H. H. P. **Manfred Stein SM**
Maristenkloster Fürstenzell
geb. am 14.6.1939
gest. am 16.4.2023

R.I.P.

Diakone

Angewiesen wurde

Diakon **Christoph Kochmann**, Ständiger Diakon im Hauptberuf, als Leiter und Diözesanfachreferent der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Passau mit Wirkung vom 1.4.2023.

Laien

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat bestätigt

Herrn **Florian Kasparak**, Neureichenau, gemäß der Satzung des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e. V. die Bestellung zum geschäftsführenden Vorstand des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e. V. mit Wirkung vom 1.7.2023.

Ernannt wurde

Frau **Sabine Greineder**, Gemeindereferentin im Pfarrverband Vilshofen, auf Vorschlag des Kolping-Diözesanvorstandes im Bistum Passau zur Geistlichen Leitung der Kolpingsfamilie Vilshofen rückwirkend zum 24.9.2022.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Passau Für den Inhalt verantwortlich: Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:
Domplatz 7, 94032 Passau Telefon 0851 393-1101 Telefax 0851 393-1109 generalvikariat@bistum-passau.de